

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/1	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Hilfe für Bangladesch im Anschluß an die verheerenden Überschwemmungen (A/53/L.1 und Add.1).....	20 b)	1. Oktober 1998	3
	B. Nothilfe für Antigua und Barbuda, die Dominikanische Republik, Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis (A/53/L.2/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	5. Oktober 1998	4
	C. Nothilfe für Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama (A/53/L.17 und Add.1).....	20 b)	2. November 1998	5
	D. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/53/L.26/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	20 b)	16. November 1998	5
	E. Hilfe für Niger nach den schweren Überschwemmungen (A/53/L.27 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	6
	F. Wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren (A/53/L.29 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	7
	G. Hilfe für Mosambik (A/53/L.30/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	16. November 1998	8
	H. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan (A/53/L.32 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	9
	I. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/53/L.36 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	10
	J. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/53/L.33/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	20 b)	7. Dezember 1998	10
	K. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/53/L.44 und Add.1).....	20 b)	7. Dezember 1998	11
	L. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/53/L.63).....	20 b)	7. Dezember 1998	13
	M. Unterstützung zugunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/53/L.31 und Add.1).....	20 b)	8. Dezember 1998	14
	N. Sonderhilfe für zentral- und ostafrikanische Länder, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufnehmen (A/53/L.64).....	20 b)	8. Dezember 1998	15
	O. Nothilfe für Sudan (A/53/L.72).....	20 b)	17. Dezember 1998	16
53/2	Fünfundzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/53/L.5).....	85	6. Oktober 1998	18
53/4	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/53/L.6).....	29	14. Oktober 1998	18
53/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Karibischer Staaten (A/53/L.3 und Add.1).....	159	15. Oktober 1998	19
53/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (A/53/L.4 und Add.1).....	162	15. Oktober 1998	19
53/7	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/53/L.8 und Add.1).....	158	16. Oktober 1998	19
53/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/53/L.11 und Add.1).....	27	22. Oktober 1998	20
53/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/53/L.10/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	21	22. Oktober 1998	22
53/10	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/53/L.7/Rev.1).....	51	26. Oktober 1998	23
53/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/53/L.12 und Add.1).....	28	28. Oktober 1998	23
53/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/53/L.9 und Add.1).....	22	29. Oktober 1998	24

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/53/L.14 und Add.1)	34	29. Oktober 1998	24
53/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/53/L.13)	26	29. Oktober 1998	26
53/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/53/L.15 und Add.1).....	23	29. Oktober 1998	28
53/21	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/53/L.18 und Add.1).....	14	2. November 1998	29
53/22	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/53/L.23/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	168	4. November 1998	31
53/23	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/53/556, A/53/726 und A/53/556/Add.1)			
	Resolution A.....	3 b)	10. November 1998	32
	Resolution B	3 b)	7. Dezember 1998	32
	Resolution C.....	3 b)	17. Dezember 1998	32
53/24	Internationales Jahr der Berge (2002) (A/53/L.24)	12	10. November 1998	32
53/25	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/53/L.25)	31	10. November 1998	33
53/26	Unterstützung bei der Minenräumung (A/53/L.28 und Add.1).....	42	17. November 1998	34
53/27	Bethlehem 2000 (A/53/L.37 und Add.1).....	157	18. November 1998	37
53/28	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/53/L.34 und Add.1)	37	19. November 1998	37
53/30	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (A/53/L.46)	59	23. November 1998	41
53/31	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/53/L.38 und Add.1).....	33	23. November 1998	41
53/32	Ozeane und Seerecht (A/53/L.35 und Add.1).....	38 a)	24. November 1998	43
53/33	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen (A/53/L.45 und Add.1).....	38 b)	24. November 1998	45
53/34	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/53/L.41 und Korr.1)	32	25. November 1998	48
53/35	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/53/L.55 und Add.1).....	41	30. November 1998	50
53/37	Jerusalem (A/53/L.52 und Add.1).....	40	2. Dezember 1998	54
53/38	Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan (A/53/L.53 und Korr.1 und Add.1).....	40	2. Dezember 1998	55
53/39	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/53/L.48 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	55
53/40	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/53/L.49 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	56
53/41	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/53/L.50 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	57
53/42	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/53/L.51 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	58
53/43	Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (A/53/L.47 und Add.1).....	46 b)	2. Dezember 1998	59
53/68	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/53/L.58).....	18	3. Dezember 1998	60
53/69	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/53/23 (Teil II)).....	18	3. Dezember 1998	62
53/85	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/53/L.60 und Add.1 und A/53/L.61)	36	7. Dezember 1998	63
53/86	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/53/L.43/Rev.1).....	160	7. Dezember 1998	64
53/87	Sicherheit und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/53/L.62 und Add.1)	20	7. Dezember 1998	65
53/88	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/53/L.59 und Add.1).....	20 a)	7. Dezember 1998	67
53/89	Hilfe für das palästinensische Volk (A/53/L.54/Rev.1).....	20 d)	7. Dezember 1998	68

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/90	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/53/L.39/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	24	7. Dezember 1998	69
53/91	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/53/L.21/Rev.1).....	35	7. Dezember 1998	70
53/92	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/53/L.40/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	164	7. Dezember 1998	73
53/93	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/53/L.20 und Add.1).....	44	7. Dezember 1998	75
53/94	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/53/L.22/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	44	7. Dezember 1998	76
53/95	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/53/L.57 und Add.1).....	43	8. Dezember 1998	78
53/168	Fünfundzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/53/L.67).....	46 a)	10. Dezember 1998	79
53/202	Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen (A/53/L.73).....	30	17. Dezember 1998	80
53/203	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/53/L.66 und Add.1)			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	81
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	83

53/1. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

HILFE FÜR BANGLADESCH IM ANSCHLUSS AN DIE VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die in den letzten Wochen durch die schwersten Überschwemmungen verursacht wurden, die Bangladesch je erlitten hat,

in Anbetracht dessen, daß Bangladesch eines der am wenigsten entwickelten Länder ist und daß sich seine Lage durch das häufige Auftreten verheerender Naturkatastrophen verschlimmert hat,

in der Erkenntnis, daß Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von großer Tragweite darstellen, das nur durch einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen überwunden werden kann, wobei die auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen durch internationale finanzielle und technische Hilfe ergänzt werden müssen,

in Anerkennung der großangelegten Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen, die die Regierung und die Bevölkerung Bangladeschs unternehmen, um das Leid der Katastrophenopfer zu lindern und das Land wieder auf den Entwicklungspfad zurückzuführen,

sich dessen bewußt, daß langfristige internationale Hilfe und Investitionen erforderlich sind, um die Folgen derartiger Katastrophen abzuschwächen oder zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Appell des Generalsekretärs an die internationale Gemeinschaft, der von den Überschwemmungen heimgesuchten Bevölkerung Bangladeschs Hilfe und Unterstützung zu gewähren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Appell des Ministerpräsidenten und der Regierung Bangladeschs an die internationale Gemeinschaft, dem Land Unterstützung zu gewähren, damit es sich von den verheerenden Folgen der Überschwemmungen erholen kann,

1. bekundet ihre Solidarität mit der Regierung und der Bevölkerung Bangladeschs, die sich tapfer der Katastrophe stellen;

2. appelliert an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, umgehend zu handeln und großzügig die Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme zu unterstützen, die Bangladesch im Anschluß an diese beispiellose Katastrophe in die Wege geleitet hat;

3. dankt den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen und Gruppen, die die sofort unternommenen Hilfe- und Normalisierungsanstrengungen der Regierung Bangladeschs so großzügig unterstützt haben;

4. *spricht dem Generalsekretär ihren tiefempfundenen Dank für die Maßnahmen aus, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Hilfe zu mobilisieren und die Tätigkeit der Organisationen der Vereinten Nationen im Feld zu koordinieren, damit die internationale Gemeinschaft gezielt und koordiniert Hilfe gewähren kann, und ersucht ihn, diese Anstrengungen durch wirksame Maßnahmen fortzusetzen;*

5. *ersucht die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, alles Erforderliche zu tun, um Bangladesch Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit es seine Kapazität zur Aufstellung von Katastrophenbereitschafts- und -vorbeugungsprogrammen ausbauen und seine Pläne und Programme umsetzen kann, die auf eine langfristige und wirksame Lösung der durch Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen verursachten Probleme abzielen.*

23. Plenarsitzung
1. Oktober 1998

B

NOTHILFE FÜR ANTIGUA UND BARBUDA, DIE DOMINIKANISCHE REPUBLIK, HAITI, KUBA UND ST. KITTS UND NEVIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/21 P vom 18. September 1995 und 52/169 A bis M vom 16. Dezember 1997,

erschüttert über die Verluste an Menschenleben, die große Zahl der Betroffenen und die Verwüstungen, die der Hurrikan George zwischen dem 20. und dem 22. September 1998 in Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, Haiti, Kuba, St. Kitts und Nevis und mehreren anderen Ländern und Hoheitsgebieten der Region angerichtet hat,

im Bewußtsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans zu lindern,

im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,

im Bewußtsein der schnellen Reaktion von Regierungen, Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe gewähren,

in der Erkenntnis, daß das Ausmaß der Katastrophe und ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, daß die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen, welche die Bevölkerung und die Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis unternehmen, Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen der Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis sowie ihre Solidarität mit der Bevölkerung dieser Länder bei der Bewältigung dieser Katastrophe;*

2. *dankt allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;*

3. *fordert alle Staaten der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich auf, vordringlich großzügige Beiträge zu den Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen in den betroffenen Ländern zu leisten und finanzielle Mittel zugunsten der nationalen und regionalen Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen bereitzustellen, die die betroffenen Länder unter Einsatz eigener und gemeinsamer Humanressourcen unternehmen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Mittel zu beschaffen, sowie den betroffenen Ländern bei den Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen behilflich zu sein, die ihre Regierungen ergreifen;*

5. *ersucht die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, den Ländern der Region Unterstützung und Hilfe bei der Stärkung ihrer Katastrophenbereitschafts- und -vorbeugungskapazität zu gewähren;*

6. *ersucht außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem nächsten humanitären Fragen gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung unter Tagesordnungspunkt 20 einen Bericht über die in den Ziffern 4 und 5 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte vorzulegen, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.*

28. Plenarsitzung
5. Oktober 1998

C

NOTHILFE FÜR BELIZE, COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA UND PANAMA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/21 P vom 18. September 1995 und 53/1 B vom 5. Oktober 1998,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und die große Anzahl von Opfern, die der Hurrikan "Mitch" zwischen dem 26. und dem 29. Oktober 1998 in Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama gefordert hat,

im Bewußtsein der ungeheuren Sachschäden, die an den Ernten, an Wohnstätten, an der grundlegenden Infrastruktur sowie in touristischen und anderen Gebieten entstanden sind,

in Anerkennung der Bemühungen, die die Regierungen von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama unternehmen, um die Verluste an Menschenleben so gering wie möglich zu halten und der betroffenen Bevölkerung rasch Hilfe zu leisten,

in Anbetracht der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,

sich dessen bewußt, daß für die Wiederaufbauarbeiten die breite und koordinierte Unterstützung sowie die Solidarität der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind,

1. *spricht* den Regierungen und der Bevölkerung von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama *ihre Solidarität und Unterstützung aus*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die die Rettungs- und Hilfsanstrengungen zugunsten der betroffenen Bevölkerung bisher unterstützt haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Wiederaufbau- und Hilfsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama bei der Ermittlung ihres Bedarfs zu unterstützen und mit für die kurz-, mittel- und langfristige Normalisierung der Wirtschaft und der Lage der betroffenen Bevölkerung sowie den Wiederaufbau zu sorgen;

5. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität der betroffenen Länder zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem nächsten humanitären Fragen gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung unter Tagesordnungspunkt 20 über die in Ziffer 4 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.

50. Plenarsitzung
2. November 1998

D

INTERNATIONALE HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU NICARAGUAS: NACHWIRKUNGEN DES KRIEGES UND DER NATURKATASTROPHEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/15 vom 20. November 1990 betreffend die Situation in Zentralamerika sowie die Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993, 49/16 vom 17. November 1994, 50/85 vom 15. Dezember 1995 und 51/8 vom 25. Oktober 1996 betreffend den Tagesordnungspunkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

in dem Bewußtsein, daß Nicaragua trotz der in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft erzielten Reduzierung und Neuaushandlung seiner hohen Auslandsschuldenlast nach wie vor ein hochverschuldetes Land ist, was seine Fähigkeit beeinträchtigt, ein nachhaltiges Realwachstum zu gewährleisten,

anerkennend, daß auf dem Gebiet der Eigentumsprobleme trotz der bereits erzielten Fortschritte noch viel zu tun bleibt und daß die Lösung dieser Probleme ein wichtiger Faktor bei der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Nicaragua ist,

sowie in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen anhaltenden wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern, und der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mit Hilfe eines fortlaufenden Prozesses des nationalen Dialogs zur friedlichen Auseinandersetzung mit den nationalen Problemen einen breiten sozialen Konsens herbeizuführen,

feststellend, wie wichtig die derzeit in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft in Nicaragua durchgeführten Programme sind, die eine Kultur der Achtung vor den Menschenrechten schaffen, den Frieden untermauern und ethische Wertvorstellungen fördern sollen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei der Katastrophenvorbeugung, der Milderung ihrer Auswirkungen und der Hilfeleistung an die Opfer im Rahmen des von den nicaraguanischen Behörden mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf Gemeinde-, Regional- und Landesebene geschaffenen Systems erzielt wurden, das seine Wirksamkeit bei der Nothilfe unter Beweis gestellt hat, die zur Milderung der gravierenden Folgen der durch das El-Niño-Phänomen verursachten Dürre geleistet wurde, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Agrarproduktion des Landes hatte,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Demobilisierung der letzten nach Beendigung des Krieges noch bestehenden bewaffneten Kräfte 1998 abgeschlossen wurde,

in Anbetracht dessen, daß das Landminenproblem trotz des Engagements der nicaraguanischen Behörden und trotz der Anstrengungen, die sie in Zusammenarbeit mit der Organisation der amerikanischen Staaten und dem Interamerikanischen Verteidigungsrat bei der Minenräumung unternahmen, in vielen Gegenden, die Schauplatz bewaffneter Konflikte waren, nach wie vor besteht, wodurch die Bevölkerung auch weiterhin gefährdet ist und die Bestellung des Bodens und der Personenverkehr in weiten Teilen des Landes verhindert wird,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordination des Generalsekretärs auch weiterhin aktiv die Anstrengungen unterstützt, die dieses Land im Hinblick auf seine wirtschaftliche Gesundung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

in Anbetracht dessen, daß das El-Niño-Phänomen trotz der regionalen Feuerbekämpfungs- und -verhütungsstrategie die Trockenzeit im Zeitraum 1997-1998 verlängert hat, was zu einem Anstieg der Waldbrände in der zentralamerikanischen Region geführt hat, wobei Nicaragua das am schwersten in Mitleidenschaft gezogene Land war, in dem ausgedehnte Tropenwaldgebiete betroffen waren,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die gemäß Resolution 51/8 ergriffenen Maßnahmen¹,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, unternommen hat, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Hinblick auf die Lösung der besonderen wirtschaftlichen Probleme Nicaraguas, die Stärkung der Demokratie und die Konsolidierung des Friedens getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 51/8 ergriffenen Maßnahmen¹;

3. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, die Erarbeitung mittel- und langfristiger nationaler Programme und Strategien zu unterstützen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen und Fortschritten bei der Minenräumung in Nicaragua und fordert die Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen auf, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die Regierung Nicaraguas benötigt, um die Minenräumtätigkeit in ihrem Staatsgebiet abzuschließen;

5. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft ihre Zusammenarbeit mit Nicaragua fortsetzen muß, um seine Eigenanstrengungen zu ergänzen und ihm systematisch und zu günstigen Bedingungen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, sein Wirtschaftswachstum und seine wirtschaftliche Entwicklung, die Erhaltung seiner natürlichen Ressourcen und die Stärkung seiner Demokratie wirksam zu fördern;

6. *bittet* die Gläubigerländer und die Finanzinstitutionen, Nicaragua auch künftig bei den Verhandlungen, die es zur Herbeiführung einer wirksamen und ausgewogenen Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems führt, zu unterstützen und ihm Hilfestellung zu geben, damit es so bald wie möglich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder beitreten kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

E

HILFE FÜR NIGER NACH DEN SCHWEREN ÜBERSCHWEMMUNGEN

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Vermögenswerten, Wohnraum und Infrastruktur, die in den vergangenen Monaten durch die schwersten Überschwemmungen in der Geschichte Nigers verursacht wurden,

darin erinnernd, daß Niger zu den am wenigsten entwickelten und nach dem Index der menschlichen Entwicklung zu den ärmsten Ländern gehört,

die Auffassung vertretend, daß das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre kurz- und mittelfristigen Folgen einen humanitären

¹ A/53/291.

Beitrag der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung von Nothilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen erfordern, der die Bemühungen der Regierung und des Volkes von Niger ergänzt,

Kenntnis nehmend von dem Appell um Hilfe bei der Bewältigung der katastrophalen Folgen der Überschwemmungen, den die Regierung Nigers am 19. August 1998 an die internationale Gemeinschaft gerichtet hat,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Nigers *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schweren Zeit;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Niger großzügig Hilfe zu gewähren, um die Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen und -programme zu unterstützen, die das Land unternimmt, um mit den katastrophalen Folgen der Überschwemmungen fertigzuwerden;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die der Regierung Nigers bei der Durchführung der ersten Soforthilfemaßnahmen so großzügig geholfen haben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe der internationalen Institutionen und der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Nigers zu unterstützen.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

F

WIRTSCHAFTLICHE SONDERNOTHILFE FÜR DIE KOMOREN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über wirtschaftliche Nothilfe für die Komoren²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 F vom 13. Dezember 1996 über wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren,

davon Kenntnis nehmend, daß die Komoren externen Ereignissen ausgesetzt waren und sind, die sich ihrer Kontrolle entziehen,

sowie Kenntnis nehmend von dem durch diese Ereignisse verursachten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Trauma, durch das die Wirtschaftstätigkeit der Regierung, darunter auch der Eingang von Staatseinnahmen aus weiten Teilen des Staatsgebiets, zum Erliegen kommt, was den Staat des größeren Teils seiner planmäßigen Haushaltseinkünfte beraubt,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß eine aufgrund dieser Ereignisse hervorgerufene schwere Wirtschaftskrise ernste politische Folgen hatte, die sich in den separatistischen Tendenzen niederschlugen, welche die territoriale Unversehrtheit und

den wirtschaftlichen und sozialen Fortbestand der Komoren seit März 1997 gefährden,

in der Erkenntnis, daß das Bruttoinlandsprodukt des Landes infolge dieser Situation zurückgegangen ist, was schädliche wirtschaftliche Folgen hatte; daß die Bevölkerung völlig verarmt ist; daß die Regierung nicht in der Lage ist, die Beamtengehälter regelmäßig auszuzahlen; daß durch den Mangel an Ressourcen die für das Überleben des Landes unabdingbaren Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme faktisch zum Stillstand gekommen sind; und daß eine schwere Rezession hervorgerufen wurde, die zum Zusammenbruch des Energiesektors und zu einer akuten Strom- und Treibstoffknappheit geführt hat,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung und das Volk der Komoren unternommen haben, um die am meisten betroffenen und den größten Entbehrungen ausgesetzten Bevölkerungskreise zu unterstützen,

insbesondere in der Erwägung, daß die Regierung der Komoren in Ermangelung anderer Ressourcen mit höchster Dringlichkeit den Großteil der für Staatsaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel sowie die normalerweise für lebenswichtige wirtschaftliche und soziale Programme vorgesehenen Finanzmittel umwidmen mußte, um auf diese dringenden humanitären Bedürfnisse eingehen zu können,

sowie in der Erwägung, daß zu der ungünstigen Lage der Komoren, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, mehrere wichtige Faktoren verschärfend hinzukommen, so auch die räumliche Entfernung zu ihren Handelspartnern, die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die verschwindend geringe Größe des Binnenmarktes, der Preisverfall ihrer Ausfuhr Güter und ihr karger Boden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren²;

2. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er vom 25. August bis 6. September 1997 die multidisziplinäre humanitäre und technische Bewertungsmission rasch auf die Komoren entsandt hat, sowie für die Schlußfolgerungen der Mission, die in seinem Bericht enthalten sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem in den Anhängen I und II des Berichts des Generalsekretärs genannten Bedarf an dringender Hilfe großzügig zu entsprechen und der Regierung der Komoren jede benötigte Hilfe zu gewähren, so auch in Form von nicht rückzuerstattenden Bar- und Sachleistungen sowie Schuldenerlaß, um sie in die Lage zu versetzen, mit ihren Haushaltsdefiziten fertigzuwerden;

4. *dankt* allen Staaten und allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie allen internationalen Organisationen, die es betrifft, darunter auch den Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, für die Nothilfe, die sie den Komoren gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, den Komoren im Benehmen mit ihrer Regierung

² A/53/330.

bei der Befriedigung ihrer dringendsten humanitären Bedürfnisse behilflich zu sein und ihre Anstrengungen zur Herbeiführung einer wirtschaftlichen Gesundung zu unterstützen;

5. *betont*, daß die verfügbaren Finanzmittel nichtsdestoweniger nach wie vor unter dem liegen, was mindestens erforderlich wäre, um die Erholung des Landes zu gewährleisten;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und Geberorgane sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Komoren jede benötigte finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren, um ihnen den Wiederaufbau und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die genannte Hilfe zu mobilisieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

G

HILFE FÜR MOSAMBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994 und 51/30 D vom 5. Dezember 1996, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung und betonend, daß es notwendig ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

eingedenk dessen, daß Mosambik gerade einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß es, um der derzeitigen Situation im Land angemessen zu begegnen, notwendig ist, in umfassender und integrierter Weise beträchtliche internationale Hilfe zu gewähren, die unter anderem Wiederansiedlungsprogramme mit Wiedereingliederungsprogrammen verknüpft, damit der nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsprozeß weiter gestärkt wird,

sowie eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden³, und der bei dieser Gelegenheit von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen,

davon Kenntnis nehmend, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *begrüßt* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurde;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;

4. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung und das Volk von Mosambik auch weiterhin zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes unternehmen;

5. *betont*, daß Mosambik maßgebliche Fortschritte bei der Abmilderung der Folgen eines verheerenden Krieges erzielt hat und daß auch weiterhin eine beträchtliche koordinierte internationale Unterstützung erforderlich ist, um dem Land bei der Deckung seines Entwicklungsbedarfs behilflich zu sein;

6. *weist nachdrücklich* auf die maßgeblichen Fortschritte *hin*, die die Regierung Mosambiks bei der Bereitstellung wichtiger sozialer Dienste und bei der Schaffung eines operativen Umfelds für die Armutsminderung und eine nachhaltige menschliche Entwicklung erzielt hat;

7. *begrüßt* die Entwicklungshilfe, die schwerpunktmäßig auf die Normalisierung der Lage und die Bereitstellung wichtiger sozialer Dienste und Infrastruktur, Investitionen in das Humankapital, die Förderung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe und die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Ausweitung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten ausgerichtet ist;

8. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die zur Minenbekämpfung in Mosambik beigetragen haben, *ihre Anerkennung aus* und fordert diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, auch weiterhin die nötige Unterstützung zu gewähren, damit die Regierung Mosambiks im Rahmen des laufenden Minenbekämpfungsprogramms ihre nationale Minenbekämpfungskapazität ausbauen kann;

³ A/CONF.147/18, Erster Teil.

⁴ A/53/157.

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu koordinieren, um ein angemessenes Eingehen auf den Entwicklungsbedarf Mosambiks zu gewährleisten;

c) der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

H

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG, DIE SANIERUNG DER UMWELT UND DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER REGION VON SEMIPALATINSK IN KASACHSTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 M vom 16. Dezember 1997,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁵,

in Anbetracht dessen, daß das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region zu großer Besorgnis Anlaß gibt,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, daß Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty⁶ der Staatsoberhäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit

der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die einen nützlichen Beitrag zur Erarbeitung eines Gesamtaktionsplans zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk bilden;

2. *betont*, daß der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung mehr internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muß;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberländer, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozeß darüber einzuleiten, wie die für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, notwendige Unterstützung mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁵ A/53/424.

⁶ A/52/112, Anhang.

I

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND
DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996 und 52/169 E vom 16. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternehmen,

1. dankt allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Bretton-Woods-Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der am 7. April 1998 in Paris abgehaltenen Geberkonferenz zugunsten des Wiederaufbaus Liberias und fordert diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

2. dankt außerdem allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozeß in Liberia gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

3. fordert alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Durchführung seines auf der Geberkonferenz vorgelegten Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erleichtern;

4. fordert die Regierung Liberias nachdrücklich auf, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, der nationalen Aussöhnung und der Menschenrechte verpflichtet;

5. lobt den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um der Regierung Liberias beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Landes, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

b) seine Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias mit dem Ziel fortzusetzen, zu gegebener Zeit die zweite Rundtischkonferenz der Geber zu veranstalten, um je nach den Fort-

schritten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der nationalen Aussöhnung und der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit die Finanzierung der zweiten Phase des Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erörtern;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. beschließt, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

J

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND
DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 K vom 16. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁸, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

in dem Bewußtsein, daß Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im Bericht über die menschliche Entwicklung 1998⁹ unter den 174 untersuchten Ländern an 162. Stelle steht,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

betonend, daß für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden muß, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

⁸ A/CONF.147/18, Erster Teil.

⁹ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 1998.

⁷ A/53/377.

feststellend, daß sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis¹⁰;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

4. *ist der Auffassung*, daß der Demobilisierungsprozeß sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und daß dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen;

5. *dankt* denjenigen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti zugesagten Mittel bereits aufgebracht haben;

6. *dankt außerdem* den zwischenstaatlichen Organisationen und insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den anderen Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen für die Beiträge, die sie zum

Wiederaufbau Dschibutis geleistet haben, und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

7. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1999 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die im Hinblick auf die Wirtschaftshilfe für Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution erzielt worden sind.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

K

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997 und 52/169 I vom 16. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998 und 1206 (1998) vom 12. November 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Parteien in Richtung auf die Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹² erzielt haben,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

feststellend, daß die wirtschaftliche Lage in Tadschikistan nach wie vor trostlos ist, was die Anstrengungen beeinträchtigt, welche die Regierung Tadschikistans unternimmt, um die schwächeren Bevölkerungsteile, namentlich zurückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene, zu unterstützen, und daß das Land

¹⁰ A/53/361.

¹¹ A/53/316.

¹² A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

noch immer dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe sowie an Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe hat,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß der interinstitutionelle Appell 1998 der Vereinten Nationen für Tadschikistan geringes Echo gefunden hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Unterstützung bei der Schaffung von Bedingungen, die es Tadschikistan gestatten, von humanitärer Hilfe unabhängig zu werden, und so zu verhindern, daß sich Tadschikistan ständig in einer Notsituation befindet,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist,

tief besorgt über die Gefahr, die die Landminen in Tadschikistan darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan, ermutigt die Parteien, die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹² zu beschleunigen und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, insbesondere ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande, damit die bürgerliche Eintracht in Tadschikistan wiederhergestellt und gestärkt wird;

3. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

4. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Tadschikistan ernannt hat;

5. *dankt* den Staaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisatio-

nen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

6. *begrüßt* die Zusagen, die auf der Geberkonferenz abgegeben wurden, welche der Generalsekretär am 24. und 25. November 1997 in Wien einberufen hatte, um internationale Unterstützung für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens zu gewinnen, insbesondere auf den Gebieten der politischen Aussöhnung und der Demokratisierung, der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und der Reform der Machtstrukturen sowie der Repatriierung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und bittet die Geberländer, auch künftig die notwendige Hilfe zu gewähren;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der am 20. Mai 1998 in Paris abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe der Weltbank für Tadschikistan;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er 1999 einen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan erläßt, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

10. *verurteilt aufs schärfste* die Ermordung von vier Mitarbeitern der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten und Gebäude zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Parteien zur Zusammenarbeit, um die Gefahr zu mindern, die der wahllose Einsatz von Landminen für die Zivilbevölkerung Tadschikistans und für die Gewährung humanitärer Hilfe darstellt;

12. *erkennt an*, daß umfassende internationale Unterstützung nach wie vor unabdingbar ist, wenn der Friedensprozeß in Tadschikistan verstärkt werden soll, und erinnert beide Parteien daran, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, Hilfe für Tadschikistan zu mobilisieren und diese auch künftig zu gewähren, mit der Sicherheit des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und der internationalen Organisationen sowie der Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen verknüpft ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan auch weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Frage der Situation in Tadschikistan auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

L

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 A vom 16. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³,

in großer Sorge über den derzeitigen Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo, der eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, sowie der Notwendigkeit, daß alle Staaten jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten unterlassen,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land, und ihren Schutz fordernd,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949¹⁴ und die Zusatzprotokolle von 1977¹⁵, zu achten,

in großer Sorge über die hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, daß das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

daran erinnernd, daß die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

sowie eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähig-

keit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *fordert* eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, die Einleitung eines Friedensprozesses, insbesondere Verhandlungen zur Beendigung des Konflikts, sowie einen politischen Dialog mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung;

2. *unterstützt* die regionalen diplomatischen Initiativen zur friedlichen Beilegung des Konflikts;

3. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

4. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und den anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, betont, daß die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muß, und erklärt erneut, daß es notwendig ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Sicherheit des Personals der humanitären Hilfsorganisationen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Teilen der Bevölkerung, zu achten;

5. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für die Demokratische Republik Kongo und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau der Wirtschaft nachkommen kann;

¹³ A/53/538.

¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

M

UNTERSTÜTZUNG ZUGUNSTEN DER GEWÄHRUNG HUMANITÄRER HILFE SOWIE ZUGUNSTEN DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996 und 52/169 L vom 16. Dezember 1997 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die beständige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und daß in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

mit Genugtuung über die gemeinsame Strategie zur Gewährung effizienter und gezielter Hilfe und den Rahmenplan für die

Zusammenarbeit, die die Vereinten Nationen und die nicht-staatlichen Organisationen erarbeitet und angenommen haben, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung zugunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia¹⁶,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muß, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die gezielten Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen nach wie vor gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht

¹⁶ A/53/344.

und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beimißt, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

8. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1998 bis Dezember 1999 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der

Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

N

SONDERHILFE FÜR ZENTRAL- UND OSTAFRIKANISCHE LÄNDER, DIE FLÜCHTLINGE, RÜCKKEHRER UND VERTRIEBENE AUFNEHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/24 vom 2. Dezember 1994 und 52/169 B vom 16. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

tief besorgt über die anhaltenden Konflikte im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellen, und über die durch diese Konflikte ausgelösten Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen,

eingedenk dessen, daß der Großteil der Flüchtlinge und Vertriebenen Frauen und Kinder sind,

tief besorgt über die Not der Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem unbegleiteter Minderjähriger, und in Betonung der Notwendigkeit ihres Schutzes, ihres Wohlergehens und der Wiedervereinigung mit ihren Familien,

eingedenk der offenkundigen Auswirkungen, die die Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur, die Umwelt sowie das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Gastländern haben,

in der Erkenntnis, daß sich die zentral- und ostafrikanischen Länder, die Flüchtlinge aufnehmen und bei denen es sich hauptsächlich um am wenigsten entwickelte Länder handelt, nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

tief besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die dies für das wirtschaftliche Entwicklungspotential der zentral- und ostafrikanischen Länder hat,

mit großer Sorge feststellend, daß die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Zentral- und Ostafrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär und nicht gelöst ist,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Sicherheitslage in der Region, insbesondere in den Grenzgebieten, zur Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge, der örtlichen Gemeinwesen und des mit humanitären Aufgaben befaßten Personals zu verbessern,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, daß die Staaten Bedingungen schaffen, die einer raschen und nachhaltigen Lösung

¹⁷ A/53/292.

des Problems der Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen förderlich sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die zentral- und ostafrikanischen Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, für die Opfer, die sie bringen, um ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft zu gewähren,

feststellend, daß bei der gewährten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

betonend, daß es notwendig ist, der örtlichen Bevölkerung der Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig Sonderhilfe zu gewähren,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär *erneut* zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Lage der Flüchtlinge in den zentral- und ostafrikanischen Ländern zu lenken;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *erneut ihren Dank aus* für die finanzielle, technische und materielle Hilfe, die sie denjenigen Ländern gewährt haben, die seit Beginn der Krise Flüchtlinge aufgenommen haben, sowie für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und den Gastländern weiterhin gewähren, und fordert sie auf, auch künftig Hilfe für die Durchführung von Programmen bereitzustellen, durch die die der Umwelt und der sozialen Infrastruktur zugefügten Schäden in den Gebieten behoben werden sollen, die von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffen sind, sowie den Wiederaufbau der in den Gastländern zerstörten grundlegenden Einrichtungen zu erleichtern;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für die afrikanischen Flüchtlinge, einschließlich der freiwilligen Rückführung, der Eingliederung im Aufnahmeland und der Neuansiedlung in Drittländern, behilflich zu sein;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft als Ganzes *auf*, die Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Notfälle zu steigern und den Flüchtlingen beziehungsweise den Asylländern in Zentral- und Ostafrika auch künftig die Ressourcen und die operative Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen;

5. *fordert* die Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien *erneut nachdrücklich auf*, dem Personal der Vereinten Nationen und dem sonstigen humanitären Hilfspersonal im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht Schutz sowie sicheren und ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung in allen Gebieten der Region zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Anstrengungen zur Mobilisierung von humanitärer Hilfe bei der freiwilligen

Rückführung, der Wiedereingliederung und der Neuansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich Flüchtlingen in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über Folgemaßnahmen zu dieser Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, die Erörterungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

O

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994, 50/58 J vom 22. Dezember 1995, 51/30 I vom 17. Dezember 1996 und 52/169 F vom 16. Dezember 1997 über Nothilfe für Sudan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁹, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedet hat und worin er unter anderem bekräftigt hat, daß die internationale Kooperation zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und daß dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

sowie mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den auf den interinstitutionellen Beitragsappell von 1998 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan eingegangenen höheren Beiträgen und von den Fortschritten, die die Aktion nach dem Rückgang der Beiträge im ersten Quartal erzielt hat, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Bedarf an Hilfe besteht, insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelhilfe, namentlich an Hilfe bei der Bekämpfung von Krankheiten wie

¹⁸ A/53/307.

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

Malaria, auf dem Gebiet der Logistik, der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die katastrophalen Folgen der Überschwemmungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Teilen des Landes aufgetreten sind, sowie mit Genugtuung über den von den Vereinten Nationen hierfür erlassenen Hilfeappell,

mit der Aufforderung zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Fortsetzung des Konflikts der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

erneut erklärend, daß alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, was voraussetzt, daß alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen achten,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Unterstützung gewähren können, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen;

3. *betont*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muß, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen institutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *anerkennt die Notwendigkeit* der Neutralität und Unparteilichkeit der humanitären Tätigkeit sowie der vollen Zusammenarbeit aller Parteien und betont in diesem Zusammenhang, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan nach dem Grundsatz der staatlichen Souveränität und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts durchgeführt werden sollte;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten, und fordert alle Staaten, die Geberländer, das System der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Not der von den jüngsten Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung zu lindern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *nimmt erfreut Kenntnis* von der im April 1997 erfolgten Unterzeichnung des Friedensabkommens sowie von der Einberufung von Gesprächsrunden zwischen der Regierung und der Bürgerkriegspartei Sudanesische Volksbefreiungsarmee unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung der Länder des Horns von Afrika, fordert sie auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf häufigere und regelmäßige Gespräche zu intensivieren, um eine dauerhafte friedliche Lösung herbeizuführen, begrüßt in diesem Zusammenhang die angekündigte Waffenruhe und fordert die Konfliktparteien auf, die Waffenruhe aufrechtzuerhalten und auszuweiten, um die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern zu gewährleisten;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe zu unterstützen;

10. *betont, daß es dringend geboten ist*, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, daß die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, daß das humanitäre Hilfspersonal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten hat;

11. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Hilfspersonal zu

erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
17. Dezember 1998

53/2. **Fünfzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

29. Plenarsitzung
6. Oktober 1998

ANLAGE

Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf dieser Gedenksitzung der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu begehen. Vor fünfzig Jahren wurde die erste Beobachtermission der Vereinten Nationen eingerichtet, die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen fünfzig Jahren in mehr als vierzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und

bewahren den mehr als 1.500 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken.

Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für alle Bemühungen um eine wirksame Förderung des Schutzes und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen. Wir erinnern mit Stolz daran, daß den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde, und begrüßen es, daß der Sicherheitsrat in Würdigung des Opfers derjenigen, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen unter der operativen Führung und Autorität der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind, die Dag-Hammarskjöld-Medaille gestiftet hat. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit Erfolg wahrnehmen können.

53/4. **Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996 und 52/10 vom 5. November 1997,

²⁰ Siehe CD/1478.

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17 und 52/10 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/10²¹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung
14. Oktober 1998

53/5. **Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Karibischer Staaten**

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Ziele des Verbandes Karibischer Staaten, wie sie in dem Übereinkommen niedergelegt sind, mit dem der Verband gegründet wurde und das beim Sekretariat eingetragen ist, mit den Zielen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

der Auffassung, daß es in folgedessen für die Vereinten Nationen und den Verband Karibischer Staaten von Vorteil ist, für die Zusammenarbeit zu sorgen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch des Verbandes Karibischer Staaten, diese Zusammenarbeit herzustellen,

1. *beschließt*, den Verband Karibischer Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung
15. Oktober 1998

53/6. **Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern,

1. *beschließt*, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung
15. Oktober 1998

53/7. **Weltsolarprogramm 1996-2005**

Die Generalversammlung,

sich dessen bewußt, daß eine der vorrangigen Aufgaben, die die Vereinten Nationen zugunsten heutiger und kommender Generationen bewältigen müssen, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung der Lebensqualität von Millionen von Menschen ist, die in Not und Elend leben,

im Zusammenhang mit der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²² *darauf hinweisend*, daß die nachhaltige Entwicklung eines der Hauptziele des Systems der Vereinten Nationen ist und daß eines der Schlüsselemente zur Erreichung dieses Ziels die Anwendung zukunftsfähiger Energiesysteme ist, wozu auch der umfassendere Einsatz umweltfreundlicher erneuerbarer Energien gehört,

sowie unter Hinweis darauf, daß in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedet wurde²³, anerkannt wird, daß Bemühungen um die Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien auf internationaler und nationaler Ebene gefördert werden müssen,

²² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

²³ Resolution S-19/2, Anlage.

²¹ A/53/320 und Add.1-3.

ferner unter Hinweis darauf, daß das Thema Energie eines der Hauptthemen der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahre 2001 sein wird,

unter Hinweis darauf, daß der am 16. und 17. September 1996 in Harare veranstaltete Weltsolargipfel die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung²⁴ verabschiedet und die Ausarbeitung des Weltsolarprogramms 1996-2005²⁵ gebilligt hat, mit dem Ziel, die Lebensqualität sowohl in den industrialisierten als auch in den Entwicklungsländern durch die umfassendere Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer, zu verbessern, und daß das Programm von der Weltsolar-Kommission im Juni 1997 gebilligt wurde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 29 C/14 betreffend das Weltsolarprogramm 1996-2005, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im November 1997 verabschiedet wurde²⁶,

in Anbetracht der Notwendigkeit, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Erklärung von Harare gesetzten Ziele zu erreichen,

mit Genugtuung über die von einer Reihe von Mitgliedsgeberstaaten bewiesene Unterstützung und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen,

1. *spricht* den Staats- und Regierungschefs, die sich bereit erklärt haben, in der Weltsolar-Kommission tätig zu sein, und insbesondere dem Vorsitzenden der Kommission, *ihren Dank aus*;

2. *billigt* das Weltsolarprogramm 1996-2005²⁵ als Beitrag zu dem Gesamtprogramm für die nachhaltige Entwicklung;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, zur erfolgreichen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beizutragen;

4. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen

a) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und seine Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung einbezogen wird;

b) das Weltsolarprogramm 1996-2005 den zuständigen Finanzierungs- und technischen Hilfsorganisationen zur Kenntnis zu bringen und ihnen nahelegen, einen Beitrag zu dessen wirksamer Durchführung in Erwägung zu ziehen;

c) alle Mitgliedstaaten sowie internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen sowohl öffentlicher als auch privater Natur weiter zu sensibilisieren und ihnen die strategische Bedeutung des Weltsolarprogramms 1996-2005 für die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung in stärkerem Maße bewußt zu machen;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht mit dem Titel "Weltsolarprogramm 1996-2005" über die Maßnahmen vorzulegen, die die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit dieser Resolution ergriffen haben.

39. Plenarsitzung
16. Oktober 1998

53/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten²⁷,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

feststellend, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁸, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"²⁹,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

²⁴ A/53/395, Anhang, Abschnitt II.

²⁵ Ebd., Anhang.

²⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October–12 November 1997*, Vol. 1: Resolutions.

²⁷ A/53/434.

²⁸ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²⁹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 28. und 29. Juli 1998 abgehaltene dritte Tagung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;

2. spricht der Liga der arabischen Staaten ihre Anerkennung aus für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. dankt dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1997 in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung und der vom 8. bis 11. Juni 1998 in Kairo veranstalteten sektoralen Tagung, verabschiedet wurden;

4. ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. fordert die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär spätestens bis zum 15. Juli 1999 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen außerdem auf, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. empfiehlt den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, nach Möglichkeit arabische Institutionen und Sachkompetenz heranzuziehen;

10. begrüßt die Ergebnisse der im Juni 1998 am Sitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo veranstalteten sektoralen Tagung der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zum Thema Handel und Entwicklung und fordert, daß weiter solche Tagungen zwischen den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten veranstaltet werden;

11. beschließt, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer

Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1999 und eine sektorale Tagung über vorrangige Bereiche im Laufe des Jahres 2000 abgehalten werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
22. Oktober 1998

53/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/4 vom 24. Oktober 1996 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten³⁰,

daran erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996 und 51/4 vom 24. Oktober 1996,

sich dessen bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten³⁰ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Informationsaustausch zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der Organisation der amerikanischen Staaten über die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³¹, der dazu beiträgt, daß diese Organisation über die Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf dem laufenden bleibt;

3. *anerkennt* die Arbeit, die die Organisation der amerikanischen Staaten anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestags auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgaben der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* es, daß im Rahmen des von der Regierung Italiens finanzierten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für neue und erneuerbare Energiequellen technische Kooperationsaktivitäten durchgeführt werden, um den kleinen Inselentwicklungsländern, so auch Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten, behilflich zu sein;

5. *empfiehlt*, 1999 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

6. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, daß Informationen und Sachberichte über die Förderung der Situation der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

7. *betont*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

³⁰ A/53/272 und Add.1.

³¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Bericht der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
22. Oktober 1998

53/10. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

sowie unter Hinweis auf das Schlußdokument der zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem erneut bekräftigt wird, daß wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und der Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung mit dem Völkerrecht sowie den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen unvereinbar sind,

ferner unter Hinweis auf den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschluß³², in dem sie ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß nach wie vor wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung verhängt werden, und in dem sie die Beseitigung derartiger Maßnahmen verlangt hat,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments der in Teheran abgehaltenen achten Tagung der Islamischen Gipfelkonferenz³³, in dem mit ernster Besorgnis festgestellt wurde, daß sich die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nachteilig auf die Auslandsinvestitionen in anderen Staaten auswirkt, und in dem alle Zwangsmaßnahmen abgelehnt wurden, die gegen Mitgliedstaaten gerichtet sind, die sich um den Ausbau ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ihrer Handelsbeziehungen bemühen,

in großer Sorge darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs anwenden, die gegen

die Normen des Völkerrechts sowie die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/22 vom 27. November 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/22³⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, die einseitig verhängte wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, sowie über die ernstesten Hindernisse, die sich für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene ergeben;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert alle Staaten erneut auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs weder anzuerkennen noch anzuwenden, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/7 vom 28. Oktober 1997, in der sie die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen

³² A/53/179.

³³ A/53/72-S/1998/156; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/156.

³⁴ A/52/343 und Add.1 und 2.

Union zu einem Zeitpunkt empfohlen hat, zu dem sich die Vereinten Nationen dafür rüsten, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁵ und der jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union seit dem Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Organisationen im Jahr 1996,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des Völkerrechts und der Menschenrechte, der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter und der Regierungs- und Verwaltungsführung verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *sieht* der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *mit Interesse entgegen*;

2. *begrüßt* die Initiative der Interparlamentarischen Union, am Amtssitz der Vereinten Nationen in Verbindung mit der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen, der auch die von der Interparlamentarischen Union zur Verfügung gestellten Informationen über die Vorbereitungen für die vorgeschlagene Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Jahr 2000 enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

47. Plenarsitzung
28. Oktober 1998

53/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom

21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994 und 51/11 vom 4. November 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß³⁶,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen³⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und an den Programmen über Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie an der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
29. Oktober 1998

53/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

³⁶ A/53/306.

³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Plenary Meetings*, 48. Sitzung (A/53/PV.48) und Korrigendum

³⁵ A/53/458.

sowie unter Hinweis darauf, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/1 vom 12. Oktober 1995, 51/21 vom 27. November 1996 und 52/19 vom 21. November 1997, in denen sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert und die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen gebeten hat, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen sowie ihnen Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 M vom 16. Dezember 1997 über die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan,

eingedenk der bei dem Umstrukturierungsprozeß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit erzielten Fortschritte und in der Auffassung, daß sich diese Organisation bemühen sollte, eine wirksamere Rolle im Hinblick auf die umfassende sozioökonomische Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu spielen, was mit den Gesamt- und Einzelzielen der Vereinten Nationen zur Förderung eines besseren Lebensstandards und der Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg im Einklang steht,

mit Genugtuung über die jüngsten Entwicklungen in bezug auf Drogenkontrollmaßnahmen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, namentlich auch über die zunehmende Zusammenarbeit zwischen dieser Organisation und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle sowie über die Resolution, die der Ministerrat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf seiner achten Tagung mit dem Ziel verabschiedet hat, die Überwachung des internationalen Handels mit Vorläuferstoffen zu stärken, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen Verwendung finden,

feststellend, daß die zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Beziehungen dazu beigetragen haben, Regionalprogramme zur Stärkung der sozioökonomischen Infrastruktur der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu benennen und zu unterstützen, und dazu ermutigend, daß die für die Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin auf koordinierte Weise verwendet werden,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Almaty³⁸, die auf der am 10. und 11. Mai 1998 in Almaty abgehaltenen fünften Tagung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaat-

ten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegeben wurde und in der erneut nachdrücklich darauf hingewiesen wird, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten dieser Organisation der sozioökonomischen Entwicklung, einem verstärkten Handel und einem integrierten Verkehrs- und Kommunikationsnetz in ihren Hoheitsgebieten beimessen und wie sehr sie entschlossen sind, diese zu fördern;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Aktionsprogramm der Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (1998-2007), das auf der im März 1998 in Aschgabat abgehaltenen Zweiten Ministertagung über Verkehr und Kommunikation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, und bittet die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, gebührend zu prüfen, welche Hilfe sie den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Projekten gewähren können;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Mai 1998 in Almaty den Haupttext des Rahmenübereinkommens über den Transitverkehr unterzeichnet haben, das sowohl in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als auch in den Nachbarländern den Güter- und Personentransit erleichtern soll, und bittet die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, jede erdenkliche Hilfe zur Förderung der Ziele des Rahmenübereinkommens sowohl innerhalb als auch außerhalb der Region zu gewähren;

4. *begrüßt* das Inkrafttreten der Übereinkommen über den Transithandel und über Verfahren zur Vereinfachung der Visaformalitäten für Geschäftsleute in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, was zusammen mit der technischen Hilfe, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erhöhung der Handelseffizienz und auf Handels- und Verkehrserleichterungen gewährt, zur Verbesserung des intra- und interregionalen Handels beiträgt;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/19 der Generalversammlung³⁹, gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion der beiden Organisationen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen geschlossen hat, und ersucht diese Organisationen, die Dynamik aufrechtzuerhalten, die sich in bezug auf die Kontakte und die Zusammenarbeit entwickelt hat;

6. *begrüßt* die Empfehlungen, die die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ihrer im April 1998 abgehaltenen vierundfünfzigsten Tagung in bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen von

³⁸ A/52/962, Anhang.

³⁹ A/53/435.

gemeinsamem Interesse abgegeben hat, und bittet die Kommission, die gegenseitige Zusammenarbeit mit dieser Organisation zu verstärken, und sich dabei zum Nutzen der gesamten Region auf durchführbare Projekte in den Schwerpunktbereichen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu konzentrieren, das heißt auf Verkehr und Kommunikation, Handel, Investitionen, Energie, Umwelt, Industrie und Landwirtschaft;

7. *begrüßt es außerdem*, daß die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Projektdokument über den Kapazitätsaufbau des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet haben, und legt dem Programm nahe, die Effizienz und Wirksamkeit der regionalen Kooperationsvereinbarungen weiter zu verbessern und ein Umfeld zu schaffen, das der nachhaltigen Entwicklung des Gebiets förderlich ist;

8. *begrüßt es ferner*, daß die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Dezember 1997 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation demzufolge, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und der ihr zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Konsultationen zu führen und zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Ziele auf diesem Gebiet erreichen kann;

9. *begrüßt es*, daß im September 1998 in Baku eine gemeinsame Konferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Rolle des Mannes auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und der Familienplanung abgehalten hat, und fordert den Fonds und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch in Zukunft wieder Tätigkeiten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Entwicklung durchzuführen;

10. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Weiterverfolgung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung jede erdenkliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Programme und Projekte im Zusammenhang mit dem weltweiten Drogenproblem zu gewähren;

11. *bittet* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsplänen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen technische und gegebenenfalls auch finanzielle Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* den Beschluß der zentralasiatischen Staatsoberhäupter betreffend die Schaffung eines internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees und bittet die zuständigen internationalen

Organisationen, laufenden und künftigen Sanierungsprogrammen und -projekten in bestimmten Teilen der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die unter den Folgen ökologischer Katastrophen leiden, wozu der Aralsee, das Kaspische Meer, das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk und das Becken des Sarez-Sees zählen, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung

29. Oktober 1998

53/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996 und 52/4 vom 22. Oktober 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloß, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁴⁰,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

⁴⁰ A/53/430.

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie feststellend, daß in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 13. bis 15. Juli 1998 in Genf abgehalten wurde,

sowie erfreut über die vom Generalsekretär am 28. und 29. Juli 1998 einberufene dritte Tagung auf hoher Ebene der Regionalorganisationen⁴¹, einschließlich der Organisation der Islamischen Konferenz, mit denen die Vereinten Nationen auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung zusammengearbeitet haben,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirt-

schaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie die laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

8. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politi-

⁴¹ Siehe A/52/1021-S/1998/785, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/785.

schem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
29. Oktober 1998

53/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994 und 51/16 vom 11. November 1996,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁴²,

eingedenk dessen, daß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die erste allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 27. und 28. Mai 1997 in New York abgehalten wurde,

erfreut darüber, daß die Stellvertretende Generalsekretärin im Namen des Generalsekretärs an der Tagung der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft teilgenommen hat, die aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Gemeinschaft vom 30. Juni bis 4. Juli 1998 in Castries (St. Lucia) abgehalten wurde,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁴² sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben;

3. *stellt fest*, daß die dritte Tagung zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, auf der die Möglichkeit eines stärkeren Zusammenwirkens und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung geprüft wurde, am 28. und 29. Juli 1998 abgehalten wurde⁴³, und begrüßt es, daß die Folgetagung auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktverhütung in Kürze einberufen wird;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der Tagung am 27. und 28. Mai 1997 aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *empfiehlt*, daß die zweite allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen 1999 in der karibischen Region veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur

⁴³ Siehe A/52/1021-S/1998/785, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/785.

⁴² A/53/275 und Add.1.

Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49. Plenarsitzung
29. Oktober 1998

53/21. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1997⁴⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁵, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1998 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁶ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsab-

kommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

unter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁷ über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 15. Januar⁴⁸, 9. April⁴⁹, 27. Juli⁵⁰ und 7. Oktober

⁴⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1997* (Österreich, Juli 1998) (GC(42)/5); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/53/286) übermittelt.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung (A/53/PV.50) und Korrigendum.

⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁷ GC(42)/14.

⁴⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/38.

⁴⁹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/312.

⁵⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/694.

1998⁵¹ sowie von der Resolution GC(42)/RES/3 der Generalkonferenz vom 25. September 1998⁵²,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(42)/RES/2 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 25. September 1998 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵³, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März⁵⁴, 30. Mai⁵⁵ und 4. November 1994⁵⁶ und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 von der Organisation verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen GC(42)/RES/4 über Kriterien oder Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Wiederherstellung des Stimmrechts, GC(42)/RES/10 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(42)/RES/11 über Maßnahmen zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems, GC(42)/RES/12 über die Sicherheit von Strahlungsquellen und die Sicherheit von radioaktivem Material, GC(42)/RES/13 über die sichere Beförderung von radioaktivem Material, GC(42)/RES/14 über die Studie über die radiologische Situation auf dem Mururoa- und dem Fangataufa-Atoll, GC(42)/RES/15 über die Verstärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(42)/RES/16 über den Plan zur wirtschaftlichen Trinkwassergewinnung, GC(42)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(42)/RES/18 über Maßnahmen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen, GC(42)/RES/20 über die Mitwirkung Palästinas an der Arbeit der Organisation und GC(42)/RES/21 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 25. September 1998 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC(42)/RES/19 über Nuklearversuche, die von der Generalversammlung der Organisation am 25. September 1998 auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

⁵¹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/927.

⁵² Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-second Regular Session, 21-25 September 1998* (GC(42)/RES/DEC(1998)).

⁵³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

⁵⁴ *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

⁵⁵ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

⁵⁶ Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz während ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen gemacht hat und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Auf der zweiundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, daß bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

sowie *Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Präsident der zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 17 betreffend den Artikel VI der Satzung der Organisation herausgegeben hat und in welcher der Rat nachdrücklich aufgefordert wurde, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in dieser seit langem anstehenden Frage im Einklang mit dem ihm von der Konferenz in Resolution GC(41)/RES/20 vom 3. Oktober 1997 und in Beschluß GC(41)/DEC/10 übertragenen Mandat zu einer Lösung zu gelangen, und der Konferenz auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung unter Berücksichtigung der bisher erzielten Fortschritte über eine endgültige Formel Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁴;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Systems von Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, daß alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherungsabkommen, ohne Verzögerungen Zusatzprotokolle zu schließen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung

der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, das Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea zu diesem Zweck nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens mit der Organisation in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherheitsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998 und 1194 (1998) vom 9. September 1998 durchzuführen, begrüßt den Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 7. Oktober 1998⁵¹, fordert Irak auf, im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und vom Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichneten Vereinbarung mit der Organisation voll zusammenzuarbeiten und den Dialog mit der Organisation sofort wiederaufzunehmen, und betont, daß größere Transparenz seitens Iraks wesentlich zur Lösung der wenigen noch verbleibenden Fragen und Besorgnisse beitragen würde;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit⁵⁷ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vom 29. September bis 2. Oktober 1998 eine Organisationstagung der Vertragsparteien stattgefunden hat und die erste Überprüfungstagung am 12. April 1999 beginnen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung von Handlungen des Nuklearterrorismus die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die die Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen durchführt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

51. Plenarsitzung
2. November 1998

53/22. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommt,

im Bewußtsein dessen, daß es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen aufgrund von Intoleranz, Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

betonend, wie wichtig Toleranz in den internationalen Beziehungen ist und welche bedeutsame Rolle dem Dialog als Mittel zur Herbeiführung der Verständigung, zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Stärkung der Interaktion und des Austausches zwischen den Kulturen zukommt,

in Anbetracht dessen, daß die Vereinten Nationen das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hatten, und anerkennend, daß Toleranz und Achtung der Vielfalt die universelle Förderung und den allgemeinen Schutz der Menschenrechte erleichtern

⁵⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

tern und eine solide Grundlage für die Bürgergesellschaft, für gesellschaftliche Harmonie und für den Frieden bilden,

erneut erklärend, daß die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

mit Genugtuung darüber, daß die internationale Gemeinschaft kollektiv bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen an der Schwelle des dritten Jahrtausends ein besseres Verständnis zu fördern,

1. *bekundet ihre feste Entschlossenheit*, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern;
2. *beschließt*, das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären;
3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere maßgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, geeignete kulturelle, pädagogische und soziale Programme zu planen und durchzuführen, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Schlußbericht über die in dieser Hinsicht durchgeführten Aktivitäten vorzulegen.

53. Plenarsitzung
4. November 1998

53/23. Vollmachten der Vertreter auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁵⁸,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

54. Plenarsitzung
10. November 1998

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Sonderberichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁵⁹,

billigt den Sonderbericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁶⁰,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

92. Plenarsitzung
17. Dezember 1998

53/24. Internationales Jahr der Berge (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1998/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1998⁶¹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21 betreffend die nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten⁶²,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bereits geleistet hat, um eine nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten zu erreichen, und insbesondere von ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für die Umsetzung des Kapitels 13 der Agenda 21,

1. *erklärt* das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, als federführende Stelle für das Internationale Jahr der Berge zu fungieren und dabei mit den Regierungen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Regierungen, die nationalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, im Einklang mit den Richtlinien des Wirtschafts- und Sozialrats für internationale Jahre und Jahrestage freiwillige Beiträge zu entrichten und das Internationale Jahr der Berge in anderer Form zu unterstützen;

⁶⁰ A/53/556/Add.1.

⁶¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 1 (E/1998/98).*

⁶² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

⁵⁸ A/53/556.

⁵⁹ A/53/726.

4. *legt* allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, das Internationale Jahr der Berge dafür zu nutzen, das Bewußtsein für die Wichtigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Berggebieten zu erhöhen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen zum Internationalen Jahr der Berge vorzulegen.

54. Plenarsitzung
10. November 1998

53/25. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997 und die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997, mit denen das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärt wurde, sowie auf ihre Resolution 52/13 vom 20. November 1997 über eine Kultur des Friedens,

unter Berücksichtigung der Resolution 1998/54 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"⁶³,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung (1995-2004),

unter Berücksichtigung des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

im Bewußtsein dessen, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen, und die die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Rechte und die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe am Entwicklungsprozeß ihrer Gesellschaft garantiert,

in der Erkenntnis, daß Kindern weltweit durch verschiedene Formen der Gewalt auf allen Ebenen der Gesellschaft ungeheures körperliches und seelisches Leid zugefügt wird und daß

eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit die Achtung des Lebens und der Würde jedes Menschen ohne Vorurteile oder Diskriminierung jedweder Art fördert,

in Anerkennung der Rolle, die der Erziehung dabei zukommt, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit aufzubauen, insbesondere indem Kinder darin unterwiesen werden, Frieden und Gewaltlosigkeit aktiv zu leben, was die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze fördern wird,

betonend, daß die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, aufgrund deren Kinder lernen, in Frieden und Eintracht miteinander zu leben, was zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beitragen wird, von den Erwachsenen ausgehen und den Kindern vermittelt werden sollte,

unterstreichend, daß die geplante internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt dazu beitragen wird, daß auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze sowie der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie und der Toleranz, der Entwicklungsförderung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten eine Kultur des Friedens sowie Anstrengungen gefördert werden, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung zu schaffen,

in der Überzeugung, daß eine solche Dekade zu Beginn des neuen Jahrtausends maßgeblich zu den Anstrengungen beitragen würde, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Frieden, die Eintracht, alle Menschenrechte, die Demokratie und die Entwicklung in der ganzen Welt zu fördern,

1. *erklärt* den Zeitraum von 2001 bis 2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt;

2. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen einen Bericht und den Entwurf eines Aktionsprogramms zur Förderung der Durchführung der Dekade auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorzulegen und die Aktivitäten der Dekade zu koordinieren;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß auf allen Ebenen ihrer jeweiligen Gesellschaft, namentlich in den Bildungseinrichtungen, Unterweisung darin erteilt wird, Frieden und Gewaltlosigkeit aktiv zu leben;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf* und *bittet* die nichtstaatlichen Or-

⁶³ Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

ganisationen, die religiösen Institutionen und Gruppen, die Bildungseinrichtungen, die Künstler und die Medien, die Dekade zugunsten aller Kinder der Welt zu unterstützen;

5. *beschließt*, die Frage der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Kultur des Friedens" zu behandeln.

55. Plenarsitzung
10. November 1998

53/26. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995⁶⁴, 1996/85 vom 24. April 1996⁶⁵, 1997/78 vom 18. April 1997⁶⁶ und 1998/76 vom 22. April 1998⁶⁷ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996⁶⁵ und 1998/31 vom 17. April 1998⁶⁷ und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997⁶⁶ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus

⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁶ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

⁶⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, sobald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefaßt wurden⁶⁸, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll⁶⁹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

darin erinnernd, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungs-konferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

davon Kenntnis nehmend, daß das am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo verabschiedete und am 3. Dezember in Ottawa zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Unterstützung bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Programmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen gewähren sollen, von über hundertdreißig Staaten unterzeichnet wurde,

feststellend, daß das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung am 1. März 1999 in Kraft tritt,

ermutigt durch die Initiativen, die in jüngster Zeit auf den Konferenzen in Helsingør (Dänemark), Bonn (Deutschland) und Tokio ergriffen wurden, insbesondere in bezug auf internationale Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumeinsätze sowie die Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Beseitigung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern, die als Grundlage für die Erhöhung der Sicherheit, Wirksamkeit und Professionalität dieser Einsätze in der ganzen Welt dienen können,

⁶⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

⁶⁹ Ebd., Anhang B.

Kenntnis nehmend von dem Landminen-Aktionsplan, der auf der in Kempton Park (Südafrika) abgehaltenen ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, und von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit in Harare verabschiedeten Resolution über den Bericht des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Frage der Antipersonenminen und zu den internationalen Bemühungen zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der im Dezember 1997 auf dem Forum für Minenbekämpfung in Ottawa ausgearbeiteten Agenda für die Minenbekämpfung und dem Ergebnis des im März 1998 in Ottawa abgehaltenen Arbeitsseminars über die Koordinierung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der im Mai 1998 in Washington abgehaltenen Konferenz über weltweite humanitäre Minenräumung,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit abgehaltenen internationalen Konferenzen über moderne Minenräumtechnologie in Karlsruhe (Deutschland) und an dem Gemeinsamen Forschungszentrum in Ispra (Italien), über durch Landminen verursachte Verletzungen und Rehabilitation in Amman, über die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen bei den Streitkräften in Wien, und von anderen einschlägigen internationalen Tagungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem im Oktober 1998 in Phnom Penh abgehaltenen Internationalen Forum über Minenräumung und Hilfe für die Minenopfer, auf dem hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, daß die von Minen betroffenen Staaten die Trägerschaft für die Durchführung von Minenbekämpfungstätigkeiten übernehmen und dabei in angemessener Weise mit der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, um das "Null-Opfer-Ziel" zu erreichen,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

sowie betonend, daß es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung⁷¹;

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nach-

⁷⁰ Siehe A/52/465, Anhang I.

⁷¹ A/53/496.

drücklich auf, betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen und den Regionalorganisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und zu anderen Minenräumprogrammen und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenbekämpfung aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist;

7. *weist erneut nachdrücklich* auf die wichtige Rolle hin, die den Vereinten Nationen bei der wirksamen Koordinierung der Minenbekämpfungsaktivitäten, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, zukommt, und begrüßt in dieser Hinsicht die vom Generalsekretär in Anhang II seines Berichts⁷¹ ausgearbeiteten Richtlinien zur Minenbekämpfung und wirksamen Koordinierung, die die wesentlichen Grundsätze umfassen, auf denen die Antiminemaßnahmen der Vereinten Nationen beruhen, und die klarstellen, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten das System der Vereinten Nationen hat;

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, und weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen;

9. *begrüßt* es, daß im Rahmen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Minenbekämpfungsdienst der Vereinten Nationen eingerichtet und zur Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestimmt wurde und daß dieser Dienst mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen auf laufender Basis zusammenarbeitet und alle ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Minen koordiniert;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung, insbesondere in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie und Hilfe für die Opfer nützlich sein könnten, einschließlich Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit Minenräumaktivitäten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie⁷²;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung sowie anderer Minenräumprogramme vorzulegen;

15. *schlägt* in diesem Zusammenhang *vor*, daß der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung in "Freiwilliger Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenbekämpfung" umbenannt wird;

⁷² Siehe A/51/472, Anhang.

16. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
17. November 1998

53/27. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigen und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

in Anbetracht dessen, daß die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

betonend, daß das Ereignis aufgrund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlich großer Bedeutung ist,

im Bewußtsein dessen, daß das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewußtsein dessen, daß das genannte Projekt unterstützt werden muß, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu erhöhen,

auf die Notwendigkeit hinweisend, daß sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muß, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, daß es sicherzustellen gilt, daß die Gläubigen aller Religionen und die Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems haben,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß der Nahost-Friedensprozeß rasch vorankommt und daß die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrißt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi

und des Beginns des dritten Jahrtausends als ein Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser grandiosen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre Unterstützung für das Projekt unmittelbar vor den Gedenkfeiern zu bekräftigen.

61. Plenarsitzung
18. November 1998

53/28. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996 und 52/25 vom 26. November 1997,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷³ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁴ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen

⁷³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution I, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Schwere der derzeitigen Wirtschaftskrise in zahlreichen Regionen der Welt und ihre nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, was zeigt, wie notwendig die volle Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen ist, und erklärt erneut, daß die Auswirkungen von Struktur Anpassungsprogrammen auch weiterhin evaluiert werden müssen, unter anderem durch die Einbeziehung der jeweiligen sozialen Dimensionen;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluß auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *betont außerdem*, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weltweit in einem Rahmen neu belebt werden muß, der die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellt und der darauf ausgerichtet ist, den menschlichen Bedürfnissen rasch und wirksamer nachzukommen, indem unter anderem das positive Zusammenwirken wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen verstärkt wird, und unterstreicht, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker, stetiger politischer Wille, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, notwendig ist, damit die sozialen Entwicklungsziele erreicht werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁵, über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)⁷⁶ sowie über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut⁷⁷;

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

6. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des auf dem Gipfel verabschiedeten Aktionsprogramms tragen und daß eine verstärkte und koordinierte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Verwirklichung unverzichtbar sind;

7. *erklärt erneut*, daß die auf einem Geist der Partnerschaft und der Solidarität zwischen allen Ländern beruhende internationale Zusammenarbeit mit dazu beiträgt, ein Umfeld zu schaffen, das der Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele förderlich ist;

8. *fordert* alle Regierungen sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

9. *wiederholt den* von dem Gipfel an die Regierungen gerichteten *Aufruf*, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, und legt den Regierungen nahe, diese Informationen unter Heranziehung der Richtlinien des Generalsekretärs für die einzelstaatliche Berichterstattung über die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

10. *hält* die am 17. und 18. September 1998 auf hoher Ebene abgehaltene Tagung über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft zu dem allgemeinen Thema "Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Globalisierung und Interdependenz und ihre politischen Auswirkungen" für einen positiven Schritt auf dem Weg zu einer engeren Zusammenarbeit und einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft;

Mobilisierung von Finanzmitteln

11. *erklärt erneut*, daß die Mobilisierung von inländischen und internationalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die umfassende und wirksame Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels unverzichtbar ist;

12. *fordert* alle Länder *auf*, Wirtschaftspolitiken zur Förderung und zur Mobilisierung der einheimischen Spartätigkeit und zur Gewinnung externer Mittel für produktive Investitionen auszuarbeiten, sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme zu bemühen, unter Sicherstellung ihrer effektiven Nutzung, und im Haushaltsprozeß für Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwendung öffentlicher Gelder zu sorgen und der Bereitstellung beziehungsweise Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen Vorrang einzuräumen;

13. *gibt ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Unbeständigkeit der kurzfristigen Kapitalströme nachteilige Auswirkungen auf die soziale Entwicklung haben kann, die Ziele des Gipfels untergräbt und zu Rückschlägen bei ihrer Verwirklichung führt, insbesondere in den Entwicklungsländern, und unterstreicht, daß untersucht werden muß, wie dieses Problem behoben werden kann;

14. *erklärt erneut*, daß zur Herbeiführung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein starkes politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, daß die Mobilisierung von inländischen und internatio-

⁷⁵ A/53/211.

⁷⁶ A/53/329.

⁷⁷ A/53/223 und Add.1.

nenalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen Entwicklung unverzichtbar ist, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden sollten, um neue und zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung der Entwicklungsländer zu mobilisieren und bereitzustellen, und daß die öffentliche Entwicklungshilfe trotz der Zunahme privater Kapitalströme nach wie vor eine unverzichtbare Quelle der Auslandsfinanzierung ist, und stellt fest, daß die entwickelten Länder die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der vereinbarten Zielwerte der Vereinten Nationen von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bekräftigen, daß diejenigen Geberländer, die den Zielwert von 0,15 Prozent erreicht haben, sich darum bemühen werden, sich zur Erreichung eines Zielwerts von 0,20 Prozent zu verpflichten, und daß außerdem weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die öffentliche Entwicklungshilfe wirksamer zu gestalten und diese Hilfe gezielt den ärmsten Ländern zur Verfügung zu stellen;

15. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, voll und wirksam umzusetzen und so ihre sozialen Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß die Bretton-Woods-Institutionen, einschließlich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, weitere Fortschritte auf dem Weg zur Umsetzung der Empfehlungen des Gipfels machen müssen;

17. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure

18. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21⁷⁸,

einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

19. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und seinen Beschlüssen 1996/315 vom 14. November 1996 und 1997/298 vom 23. Juli 1997 auch weiterhin an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

20. *begrüßt* die von der Kommission für soziale Entwicklung zu dem Schwerpunktthema "Förderung der sozialen Integration und der Teilhabe aller Menschen, einschließlich benachteiligter und schwacher Gruppen und Personen" verabschiedete Resolution 36/1 und die darin enthaltenen einvernehmlichen Schlußfolgerungen⁷⁹;

21. *begrüßt außerdem* das Ministerkommuniqué, das vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1998 zum Thema "Marktzugang: Entwicklungen seit der Uruguay-Runde, Folgen, Chancen und Herausforderungen, insbesondere für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, im Kontext der Globalisierung und der Liberalisierung" verabschiedet wurde⁸⁰, sowie den Ratsbeschluß 1998/298 vom 5. August 1998, worin dieser beschloß, den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 dem Thema "Die Rolle der Beschäftigung und der Arbeit bei der Beseitigung der Armut: Machtgleichstellung und Förderung der Frau" zu widmen;

22. *erinnert* an die Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die vom 13. bis 15. Mai 1998 stattfand, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Ratsresolution 1998/44 sowie von seinem Beschluß 1998/290 vom 31. Juli 1998 "Grundlegende Indikatoren für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten";

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Fonds und Programme unternehmen, um den Ländern behilflich zu sein, alle auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

⁷⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 6 (E/1998/26-E/CN.5/1998/7)*, Kap. I, Abschnitt B.

⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV.

24. *begrißt außerdem* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, umzusetzen;

25. *begrißt ferner* den Beitrag der Internationalen Arbeitsorganisation zur Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Tätigkeiten zur Förderung der Ausweitung der produktiven Erwerbstätigkeit und der Verminderung der Arbeitslosigkeit als Teil der Förderung der sozialen Entwicklung;

26. *berücksichtigt*, daß sich die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung im Jahr 1999 mit dem Thema "Soziale Dienste für alle" befassen wird, und betont, wie wichtig es ist, daß die Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig an der Förderung und Verwirklichung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtung zur Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer guten Bildung, des höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustands und des Zugangs aller Menschen zur gesundheitlichen Grundversorgung mitwirken und diese unterstützen;

27. *fordert* die Regionalkommissionen *nachdrücklich auf*, auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels auf regionaler und subregionaler Ebene mitzuwirken und diese entsprechend zu unterstützen, und bittet die Kommissionen erneut, im Einklang mit ihren Mandaten und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken auch künftig alle zwei Jahre eine Tagung auf hoher politischer Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu überprüfen, einen Meinungsaustausch zu führen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und weiterzugeben und zusätzliche Initiativen zur Stärkung der Umsetzung aufzuzeigen;

28. *begrißt* in diesem Zusammenhang, daß die Wirtschaftskommission für Afrika im Dezember 1998 und im Jahr 1999 subregionale Tagungen und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien im Dezember 1998 eine Regionaltagung einberufen werden, um den Folgeprozeß des Gipfels in ihrer jeweiligen Region zu bewerten;

*Die Sondertagung der Generalversammlung
und ihr Vorbereitungsprozeß*

29. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

30. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 52/25, in der sie beschloß, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden

Vorbereitungsausschuß einzusetzen, an dem im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auch Beobachter mitwirken können;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht und den Beschlüssen des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen⁸¹;

32. *erklärt erneut*, daß die Ziele der Sondertagung darin bestehen, die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf dem Gipfel vereinbart wurden, zu bekräftigen und nicht darin, sie neu auszuhandeln, die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und konkrete Maßnahmen und Initiativen zur Förderung weiterer Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu empfehlen;

33. *erinnert* an die in Beschluß 53/405 vom 7. Oktober 1998 angenommene vorläufige Tagesordnung der ersten Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen;

34. *erklärt erneut*, daß eine geschlechtsbezogene Perspektive in alle Aspekte der Vorbereitungsarbeiten sowie in die Sondertagung einbezogen werden muß;

35. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Vorbereitungsausschusses, daß die Kommission für soziale Entwicklung, die die Hauptverantwortung für den Folgeprozeß und die Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms trägt, damit betraut werden sollte, als Forum für die einzelstaatliche Berichterstattung zu fungieren und sich dabei den Erfahrungsaustausch zunutze zu machen und somit in den Jahren 1999 und 2000 diejenigen Bereiche aufzuzeigen, in denen der Vorbereitungsausschuß weitere Initiativen erwägen muß⁸²;

36. *bekräftigt* den Beschluß des Vorbereitungsausschusses, in seiner Sacharbeit die Ergebnisse anderer großer Konferenzen der Vereinten Nationen und die Beiträge anderer zuständiger Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen so zu berücksichtigen, daß sie rechtzeitig in seine jeweilige Arbeitstagung einfließen⁸³;

37. *bittet* alle zuständigen Organe, Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, zu dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen,

⁸¹ Ebd., *Beilage 45* (A/53/45).

⁸² Ebd., Kap. VI, Abschnitt B, Beschluß 3 a).

⁸³ Ebd., Beschluß 4.

indem sie Beiträge für die Gesamtbewertung der Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen sowie unter anderem Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen vorlegen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Fachwissens eine besondere Rolle auf dem Gebiet der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung spielt, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung zu beteiligen, zu der Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse beizutragen und weitere diesbezügliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen;

39. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an der Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses und an der Sondertagung sowie der Arbeiten, die das Sekretariat zur Vorbereitung der Sondertagung unternimmt, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

Vorkehrungen für künftige Tagungen des Vorbereitungsausschusses und für die Sondertagung

40. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Vorbereitungsausschusses, seine erste Arbeitstagung vom 17. bis 28. Mai 1999 in New York und seine zweite Tagung vom 3. bis 14. April 2000 ebenfalls in New York abzuhalten⁸⁴;

41. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß während der zweiten Woche seiner ersten Arbeitstagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende tagungsgebundene Arbeitsgruppe einsetzen soll, um die Konsultationen über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu erleichtern;

42. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung⁸⁵;

43. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, die Sondertagung im Büro der Vereinten Nationen in Genf auszurichten;

44. *beschließt*, daß die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehalten wird;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
19. November 1998

53/30. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Die Generalversammlung,

eingedenk des Kapitels XVIII der Charta der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit, allgemeine Einigung zu erzielen, wie in der Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 festgelegt,

beschließt, zu der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängenden Fragen keine Resolution beziehungsweise keinen Beschluß ohne die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung zu verabschieden.

66. Plenarsitzung
23. November 1998

53/31. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁶ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁸⁷, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁸⁸ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁸⁹ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁹⁰ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996 und 52/18 vom 21. November 1997,

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ A/43/538, Anhang.

⁸⁸ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁸⁹ A/49/713, Anhang I.

⁹⁰ Ebd., Anhang II.

⁸⁴ Ebd., Beschluß 6 b).

⁸⁵ A/53/210.

sowie unter Hinweis auf das Dokument "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen", das von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurde⁹¹ und das an die Regierungen, die Bürgergesellschaft, den Privatsektor, die Geberländer und die internationale Gemeinschaft gerichtete Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen enthält,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen⁹²,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung, die 1998 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien veranstaltet wurden beziehungsweise derzeit geplant werden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten und dreiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, daß die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2000 in Cotonou (Benin) abgehalten werden wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹³, dessen Schwerpunkt auf innovativen Mitteln und Wegen liegt, die die Organisation in die Lage versetzen sollen, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der guten Staatsführung und der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. dankt für die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie für die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf den Aufbau einer politischen Kultur durch die Achtung der Menschenrechte, die Mobilisierung der Bürgergesellschaft, Wahlhilfe, freie und unabhängige Medien, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verbesserung der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Qualität der Verwaltung des öffentlichen Sektors sowie durch demokratische Regierungsstrukturen;

3. bittet den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nicht-staatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozeß der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung⁹⁴ beizutragen;

4. beglückwünscht den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

5. begrüßt die Maßnahmen, die im Rahmen der Organisationen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung ergriffen wurden, um ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Demokratisierung zu koordinieren;

6. begrüßt außerdem die Tätigkeit des Folgemechanismus der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung;

7. erkennt an, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

8. betont, daß die von der Organisation durchgeführten Maßnahmen mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

9. ermutigt den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

⁹¹ A/52/334, Anhang.

⁹² Ebd., Abschnitt IV.

⁹³ A/53/554 und Korr. I.

⁹⁴ Ebd., Kap. II.

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
23. November 1998

53/32. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995, 51/34 vom 9. Dezember 1996 und 52/26 vom 26. November 1997, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹⁵ ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁶ ("das Durchführungsübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

mit Genugtuung feststellend, daß "Ozeane und Meere" das sektorale Thema sein wird, das von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung im Jahr 1999 erörtert werden wird,

in Bekräftigung der strategischen Bedeutung, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁹⁷ sowie in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, insbesondere dessen Ziffer 36 betreffend Ozeane und Meere⁹⁸, anerkannt worden ist,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechts- und des Durchführungsübereinkommens,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei ihrer Durchführung, damit sie aus ihnen Nutzen ziehen können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Finanzlage der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und nachhaltige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

sowie im Bewußtsein der Bedeutung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts,

unter Berücksichtigung der Bedeutung verlässlicher hydrographischer und nautischer Informationen für die Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Schifffahrt durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer Unterstützung für die Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf diesem Gebiet durchführt,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geleistet hat,

⁹⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁶ Resolution 48/263, Anlage.

⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens mit Vorrang anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die nicht mit ihnen im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geographischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 19. bis 28. Mai 1999 in New York anzuberaumen, in deren Verlauf am 24. Mai 1999 die Wahl von sieben Richtern des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof") stattfinden wird;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der in Übereinstimmung mit Anlage VI des Seerechtsübereinkommens als neues Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens errichtete Gerichtshof am 4. Dezember 1997 sein erstes Urteil verkündet hat;

7. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V,

VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die in Übereinstimmung mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens aufgestellten und geführten Listen von Schlichtern und Schiedsrichtern zu verteilen und entsprechend zu aktualisieren;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten in der Arbeit der Internationalen Meeresbodenbehörde ("die Behörde") und betont, wie wichtig weitere Fortschritte in Richtung auf die Verabschiedung der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen sind;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde sowie des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gerichtshof;

11. *appelliert* an alle Mitglieder der Behörde und an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Gerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, um sicherzustellen, daß diese ihre im Seerechtsübereinkommen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("die Kommission") auf ihrer vom 4. bis 15. Mai beziehungsweise vom 31. August bis 4. September 1998 in New York abgehaltenen dritten¹⁰⁰ und vierten¹⁰¹ Tagung hinsichtlich der Verabschiedung ihrer Geschäftsordnung und der vorläufigen Annahme ihrer wissenschaftlichen und technischen Richtlinien erzielt hat, die den Staaten bei der Erstellung ihrer Unterlagen über die äußeren Grenzen ihres Festlandsockels behilflich sein sollen;

13. *billigt* die Einberufung der fünften und sechsten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär, die vom 3. bis 14. Mai beziehungsweise vom 30. August bis 3. September 1999 in New York stattfinden wird;

14. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht⁹⁹ und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28 und 52/26 enthaltenen Mandat;

15. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der nach dem Seerechtsübereinkommen neugebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen

⁹⁹ A/53/456.

¹⁰⁰ CLCS/7.

¹⁰¹ CLCS/9.

unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich die in Ziffer 11 der Resolution 52/26 genannten Aufgaben, wahrzunehmen und sicherzustellen, daß die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des für die Organisation genehmigten Haushaltsplans beeinträchtigt wird;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den kontinuierlichen Anstrengungen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht unternimmt, um über ihre Web-Seite im Internet¹⁰² aktuelle Informationen über die Ozeane, Meeresangelegenheiten und das Seerecht bereitzustellen;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

20. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Unterwasser-Kulturerebes zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll übereinstimmt;

21. *bittet* die Staaten, bei der Durchführung von hydrographischen Vermessungen und der Erbringung nautischer Dienstleistungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß Seekarten und nautische Veröffentlichungen möglichst einheitlich sind, sowie ihre Aktivitäten abzustimmen, damit hydrographische und nautische Informationen weltweit zur Verfügung gestellt werden;

22. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräube-

rei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Zwischenfälle Bericht erstatten;

24. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Unabhängigen Weltkommission für die Ozeane sowie von ihrem Bericht "The Ocean... Our Future" und begrüßt seine Veröffentlichung im Rahmen des Internationalen Jahres des Ozeans;

25. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten;

26. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluß in Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, die Ergebnisse der Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahr 1999 unter dem Tagesordnungspunkt "Ozeane und Seerecht" zu behandeln;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Ozeane und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunkts betreffend Ozeane und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

28. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
24. November 1998

53/33. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 51/36 vom 9. Dezember 1996 und 52/29 vom 26. November 1997 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen,

¹⁰² www.un.org/Depts/los.

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³,

nachdrücklich hinweisend auf die Nützlichkeit dieses Berichts, in dem Informationen zusammengetragen sind, die von Staaten, zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit *Befriedigung feststellend*, daß die interessierten Parteien echte Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung erzielt haben, wenngleich noch ziemlich viel zu tun bleibt,

mit *Genugtuung* über die Fortschritte bei der Einrichtung neuer regionaler Organisationen und Abmachungen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Sekretariats der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß 60-70 Prozent der Fischgebiete der Welt entweder voll ausgebeutet oder überfischt sind, und in dieser Hinsicht den zwischenstaatlichen Verhandlungsprozeß befürwortend, den diese Organisation gegenwärtig zur Behebung des Problems der Überkapazitäten auf dem Gebiet der Fischerei durchführt,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Berichten, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, aufgrund von Beifängen dezimiert werden,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um im Einklang mit dieser Resolution und der Verpflichtung der Staaten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰⁴ zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen die nachhaltige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sicherzustellen,

mit dem *erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Auswirkungen des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere und feststellend, daß nach wie über Aktivitäten berichtet wird, die mit der Resolution 46/215 unvereinbar sind,

sowie bestrebt sicherzustellen, daß die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, daß Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Gebieten des

nationalen Hoheitsbereichs auf die nachhaltige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, und darüber, daß nach wie vor über nichtgenehmigte Fischereiaktivitäten in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs berichtet wird, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar sind,

unter Hinweis darauf, daß sich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aufgrund eines auf der zweiundzwanzigsten Tagung ihres Fischereiausschusses im März 1997 unterbreiteten Vorschlags damit einverstanden erklärt hat, eine Sachverständigenrunde zu veranstalten, mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln zu erarbeiten und vorzuschlagen; eine Sachverständigenrunde zu veranstalten, mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Erhaltung und wirksamen Bewirtschaftung der Haibestände zu erarbeiten und vorzuschlagen; und eine technische Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischereikapazitäten abzuhalten, mit dem Ziel, Leitlinien zur Kontrolle und Steuerung von Fischereikapazitäten auszuarbeiten,

mit *Befriedigung zur Kenntnis nehmend*, daß die vom 26. bis 30. Oktober 1998 abgehaltene Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischereikapazitäten, den Fang von Haien und Beifänge von Seevögeln und ihre im Juli 1998 abgehaltene Vorbereitungstagung Entwürfe für Aktionspläne oder Teile davon ausgearbeitet hat, die dem Fischereiausschuß auf seiner Tagung im Februar 1999 zur Billigung vorgelegt werden,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁵ und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See und feststellend, daß keine dieser Übereinkünfte bislang in Kraft getreten ist,

feststellend, daß in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für selektive Fanggeräte und Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

darin erinnernd, daß die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁰⁶ aufgefordert werden, in Übereinstim-

¹⁰³ A/53/473.

¹⁰⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁰⁵ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

¹⁰⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

mung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregeln für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung im Jahr 1999 das sektorale Thema "Ozeane und Meere" erörtern wird,

1. *bekräftigt die Bedeutung*, die sie der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimißt, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen niedergelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens betreffend grenzüberschreitende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäugtiere, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See;

2. *bekräftigt außerdem die Bedeutung*, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118 und 52/29 beimißt, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *ersucht* alle Beteiligten, sich für die Verabschiedung der Ergebnisse der vom 26. bis 30. Oktober 1998 in Rom abgehaltenen technischen Konsultationsrunde der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einzusetzen, und ermutigt alle Staaten, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entsprechend verantwortungsbewußt zu handeln, damit die Aktionspläne beziehungsweise die Leitlinien, insbesondere die Leitlinien zur Steuerung der Fischereikapazitäten, nach ihrer Verabschiedung durch den Fischereiausschuß umgesetzt werden;

4. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger, auf die in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁵ Bezug genommen wird und die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, und zu erwägen, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden;

5. *fordert außerdem* die Staaten und anderen Rechtsträger, auf die in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See Bezug genommen wird und die noch keine Annahmearkunde des Übereinkommens vorgelegt haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun;

6. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits

geschehen, größere Verantwortung für die uneingeschränkte Durchführung des weltweiten Moratoriums für jedwede Fischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf Hoher See, einschließlich umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Resolution 46/215 angemessene Sanktionen zu verhängen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten hat und seine Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen ausübt, und daß es nicht unter Verstoß gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregeln auf Hoher See fischt, worunter auch Maßnahmen fallen, mit denen verhindert werden soll, daß Schiffe unter anderer Flagge geführt werden, um die Einhaltung der geltenden Verpflichtungen zu umgehen;

8. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und den entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zu ergreifen, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen, so auch durch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer;

9. *fordert* die Organisationen, die Programme auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe durchführen, *erneut auf*, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche

wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen im Fischereibereich, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 52/29, über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie über die in Ziffer 8 der Resolution 52/29 erwähnten Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorzulegen und dabei die Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den subregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Meere und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
24. November 1998

53/34. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedwedens Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, daß Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 52/14 vom 20. November 1997 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷;

4. *erinnert* an die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰⁸, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und nimmt Kenntnis von der Schlußklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden¹⁰⁹;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹¹⁰ und den Abschluß des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹¹¹;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹¹² sowie den vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen

¹⁰⁷ A/53/488.

¹⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁹ A/53/650, Anhang.

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹¹¹ Siehe A/50/426, Anhang.

¹¹² A/53/78, Anhang.

Tagung gefaßten Beschluß über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen¹¹³;

8. *begrüßt ferner* die Wiederherstellung der Demokratie in Sierra Leone und Liberia und würdigt in diesem Zusammenhang die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Staaten, die zu der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beigetragen haben;

9. *begrüßt* das am 1. November 1998 in Abuja geschlossene Abkommen¹¹⁴ zwischen der Regierung Guinea-Bissau und der selbsternannten Militärjunta als einen positiven Schritt in Richtung auf die nationale Aussöhnung in Guinea-Bissau, würdigt in diesem Zusammenhang die Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und fordert die Regierung und die sogenannte Junta auf, das Abkommen einzuhalten;

10. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Nigerias eingegangene Verpflichtung, den Plan für den Übergang zu allgemeinen Wahlen und die Schaffung neuer demokratischer Strukturen umzusetzen, und begrüßt die Freilassung der politischen Gefangenen durch die Regierung sowie die anhaltenden Fortschritte im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte im Land;

11. *beobachtet mit Sorge* den derzeitigen bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo, unterstreicht die Notwendigkeit der Achtung der territorialen Unversehrtheit dieses Landes, fordert die Konfliktparteien und die Staaten, die ihre Guten Dienste angeboten haben, nachdrücklich auf, den Feindseligkeiten ein Ende zu setzen und bei den Verhandlungen zur Wiederherstellung des Friedens keine Mühe zu scheuen, begrüßt die positive Reaktion der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf das Ersuchen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo um Hilfe bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in diesem Land und begrüßt außerdem den Beschluß der Demokratischen Republik Kongo, im Juni 1999 Wahlen in diesem Land abzuhalten;

12. *begrüßt* die positiven Schritte, die die Regierung Angolas unternommen hat, um das Protokoll von Lusaka¹¹⁵ umzusetzen, und wiederholt, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹¹⁶, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

13. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft und alle in Betracht kommenden internationalen und privaten Organisationen *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung der Demobilisierung und der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in die Gesellschaft, des Minenräumprozesses, der Wiederansiedlung der Vertriebenen und des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas behilflich zu sein, rasch zu erfüllen, damit die im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte konsolidiert werden;

15. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Sierra Leone und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

16. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹¹⁷, geschützt sind;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffsorganisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

18. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmißbrauchs, und fordert die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

19. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewußt*, daß die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muß, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

20. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

21. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des

¹¹³ A/53/179, Anhang I.

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1028.

¹¹⁵ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

¹¹⁶ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

¹¹⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

22. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

23. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
25. November 1998

53/35. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996 und 52/150 vom 15. Dezember 1997 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹¹⁸,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas funktionsfähig zu machen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, daß alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung der Rückkehr schaffen müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der Konferenzen von Sarajewo und Banja Luka über die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden, deren Umsetzung zu beschleunigen und sofort alle noch verbleibenden politischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Minderheiten entgegenstellen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die die Koalition für die Rückkehr und der Interreligiöse Rat unternehmen, um die Verwirklichung der in Anhang 7 aufgeführten Ziele des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region ist, verlangend, daß die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

nach Behandlung des fünften Jahresberichts des Internationalen Gerichts feststellend, daß gegenüber den Vorjahren für den Berichtszeitraum eine beträchtliche Verbesserung im Hinblick auf die Befolgung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung von Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu verzeichnen ist, sowie feststellend, daß für die Gebietseinheiten und Staaten in dem Gebiet noch viel zu tun bleibt, sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina und der Kommandeur der Stabilisierungstruppe im Hinblick auf die Durchführung des Friedensübereinkommens unternehmen,

¹¹⁸ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

feststellend, daß die meisten der nicht verhafteten Angeklagten sich bekanntlich beziehungsweise vermutlich im Hoheitsgebiet der Republika Srpska, einer Gebietseinheit von Bosnien und Herzegowina, und der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor auf freiem Fuß befinden, und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen weiterhin ignoriert, insbesondere indem sie sich weigert, Personen, gegen die vom Internationalen Gericht Anklage erhoben worden ist, festzunehmen und zu überstellen, sowie feststellend, daß es auf seiten der Republika Srpska einige positive Anzeichen dafür gibt, daß sie bereit ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten,

mit Lob für die Tätigkeit der Internationalen Kommission für Vermißte sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, wirksamer zusammenzuarbeiten, um das Schicksal aller Vermißten zu klären,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und die Regelung aller Fragen der Staatennachfolge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet werden kann,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über die Schaffung eines Zwischenstaatlichen Rats für Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina sowie über die Unterzeichnung des Abkommens über die Herstellung besonderer Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Föderation Bosnien und Herzegowina¹¹⁹,

sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über den freien Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet Kroatiens zu und von dem Hafen Ploce und durch das Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas bei Neum¹²⁰ sowie betonend, welche Bedeutung ihm im Hinblick auf den wirtschaftlichen Nutzen für die beiden Länder und umfassende bilaterale Beziehungen zwischen ihnen zukommt,

ferner mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Protokolls über die Öffnung von schiffbaren Binnenwasserwegen in der Sava und ihren Nebenflüssen für den Verkehr durch die Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina sowie über Anhang 2 der Vereinbarung über die gemeinsame Wiederherstellung von Verkehrsverbindungen zwischen der Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 12. und 13. September 1998 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erfolgreich abgehaltenen Wahlen in ganz Bosnien und Herzegowina und in der Erwartung, daß die Wahlergebnisse rasch umgesetzt werden,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die vier am 21. Dezember 1995, am 13. und 14. April 1996, am 25. Juli 1997 und am 8. und 9. Mai 1998 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die Reintegration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, daß die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

mit Genugtuung über die Erklärung der Europäischen Union über Bosnien und Herzegowina vom 8. Juni 1998, in der die Aussichten für eine engere Zusammenarbeit zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Union dargelegt werden, und die Schaffung einer Beratenden Arbeitsgruppe Europäische Union/Bosnien und Herzegowina angekündigt wird,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

aner kennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist,

¹¹⁹ Siehe A/53/702-S/1998/1118, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1118.

¹²⁰ Ebd., Anhang II.

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹¹⁸, den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur Reintegration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten, die Einführung einer neuen Flagge, neuer Pässe, gemeinsamer Nummernschilder und einer gemeinsamen Währung, die Durchführung von Kommunalwahlen am 13. und 14. September 1997 und die Abhaltung freier und fairer Wahlen am 12. und 13. September 1998 in ganz Bosnien und Herzegowina;

3. *verlangt erneut* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina;

4. *unterstützt uneingeschränkt* die koordinierten Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina unternimmt, und fordert alle Parteien auf, nach Treu und Glauben mit ihm voll zu kooperieren;

5. *bekräftigt* die Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²¹ und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und alle anderen Beteiligten auf, diese Schlußfolgerungen vollinhaltlich umzusetzen und insbesondere den Entscheidungen des Hohen Beauftragten Folge zu leisten, und im Einklang mit dem Friedensübereinkommen auch weiterhin auf ein friedliches, reintegriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina hinarbeiten;

6. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹²² und verlangt ihre vollinhaltliche Umsetzung;

7. *fordert alle Parteien auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens bei der Gewährleistung der substantiellen Funktionsfähigkeit aller gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit dem Infrastrukturbedarf der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas entsprochen werden kann;

8. *erkennt an*, daß die Verantwortung für die Friedenskonsolidierung primär bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt, wie insbesondere in der am 14. August 1996 in Genf verabschiedeten gemeinsamen Erklärung bestätigt wurde;

9. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen;

10. *unterstreicht*, daß die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehört;

11. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihr zusammenzuarbeiten und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Sicherheitsrat die Verlängerung des Mandats der Truppe genehmigt hat;

12. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und fordert alle Parteien auf, mit ihr in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens, namentlich der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

14. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung der Gemeindevahlen in der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden im Jahre 1997, verlangt die volle Umsetzung der Wahlergebnisse und fordert die gewählten Behörden nachdrücklich auf, im Geist der Aussöhnung zusammenzuarbeiten;

15. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, begrüßt die Einsetzung der Unabhängigen Medien-Kommission, deren Aufgabe die Förderung freier, unabhängiger und von Grund auf neustrukturierter Medien ist, und unterstreicht, wie wichtig der weitere Auf- und Ausbau eines wirklich öffentlichen Fernsehdienstes in ganz Bosnien und Herzegowina ist;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des

¹²¹ Siehe A/52/728-S/1997/979, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979.

¹²² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/498.

Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, daß alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Gericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. September 1999 einen umfassenden Bericht, einschließlich einer Bewertung, über die Abfolge der Ereignisse vorzulegen, zu denen es von der Schaffung der Sicherheitszone von Srebrenica am 16. April 1993 gemäß Resolution 819 (1993) des Sicherheitsrats vom 16. April 1993, woran sich die Schaffung anderer Sicherheitszonen anschloß, bis zur Billigung des Friedensübereinkommens durch den Sicherheitsrat nach Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 gekommen ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats und des diesbezüglichen Verfahrens des Internationalen Gerichts, und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle anderen Beteiligten, einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen;

19. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seiner Anhänge, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die

Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

20. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

21. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

22. *fordert nachdrücklich* den Erlaß und die wirksame Anwendung neuer nichtdiskriminierender Rechtsvorschriften betreffend Grundbesitz und Wohnungswesen in beiden Gebiets-einheiten, damit die Flüchtlinge und Vertriebenen an die Heimstätten zurückkehren können, die sie vor dem Krieg bewohnt haben;

23. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die internationale Gemeinschaft geleistet hat, und bittet sie, die Koordination weiter zu verbessern;

25. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenderen Heran-gehens an die Wirtschaftsreform, die zu einer homogenen Entwicklung von Wirtschaft und Handel in den beiden Gebiets-einheiten und über die zwischen beiden Gebietseinheiten ver-laufende Grenze hinweg beitragen sollte;

26. *betont*, wie wichtig die Aufstellung eines Wirtschafts-programms ist, das unter anderem auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung des privaten Sektors, einschließlich der Privatisierung und der Verbesserung der Be-dingungen für Auslandsinvestitionen, die Neustrukturierung des Bankwesens und der Kapitalmärkte, die Reform der Fi-nanzordnung und eine angemessene soziale Absicherung beinhalten sollte;

27. *begrüßt* die bei der Umsetzung der Entscheidung des Schiedsrats von Brčko erzielten Fortschritte, betont, daß beide Gebietseinheiten unausweichlich gehalten sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten und seinen Entscheidungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und stellt fest, daß das Ergebnis des Schiedsspruchs wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße die Parteien diese Verpflichtungen erfüllt haben;

28. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Umsetzung der Artikel II und IV des Übereinkommens über die regionale Stabilisierung und den erfolgreichen Übergang zu Artikel V und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin nach der vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu trachten;

29. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

30. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nicht-staatlichen Organisationen, namentlich auch der Rat der Geber, sowie Bosnien und Herzegowina auf dem Gebiet der Minenräumung unternehmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang auch die vor kurzem erfolgte Übertragung der Verantwortung für das nationale Minenräumprogramm an die Regierung Bosnien und Herzegowinas und die Schaffung des Slowenischen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina und bittet die Mitgliedstaaten, die Minenräumtätigkeit in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

31. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

32. *würdigt* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über

die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozeß beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozeß in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

33. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
30. November 1998

53/37. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996 und 52/53 vom 9. Dezember 1997, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²³,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* es, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomati-

¹²³ A/53/550.

schen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/38. Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹²⁵ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, daß der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluß rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹²⁶ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹²⁵ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/39. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹²⁶ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

(XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996 und 52/49 vom 9. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁷,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington¹²⁸ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹²⁹,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. ist der Auffassung, daß der Ausschuß auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹²⁸ und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. schließt sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts¹²⁷ an;

4. ersucht den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiterzuverfolgen und gegebenen-

falls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. ermächtigt den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. ersucht den Ausschuß, palästinensischen und anderen nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. ersucht die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/40. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D

¹²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/53/35).

¹²⁸ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹²⁹ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/53/35).

vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996 und 52/50 vom 9. Dezember 1997,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 52/50 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, daß sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, daß sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiter entwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst weit verbreitet, beim Abschluß des Projekts zur Modernisierung des Archivs der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina behilflich ist und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, daß sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuß und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Verein-

ten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/41. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/51 vom 9. Dezember 1997,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹³² und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³³, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 52/51 ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die komplexen Zusammenhänge der Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, insbesondere auch die Fortschritte im Friedensprozeß, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewußtsein rückt, und daß das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

¹³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/53/35).

¹³² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³³ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 1998-1999 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare für Journalisten sowie Journalistentreffen zu veranstalten;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/42. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewußt, daß sich 1997 die Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 zum fünfzigsten und die Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum dreißigsten Mal gejährt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁴, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 52/52 vom 9. Dezember 1997 vorgelegt wurde,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹³⁵ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³⁶,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten sowie auf die 1996 begonnene Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und dem von ihm geleisteten positiven Beitrag,

¹³⁴ A/53/652-S/1998/1050; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1050.

¹³⁵ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³⁶ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

mit *Genugtuung* über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

besorgt über die ernsthaften Schwierigkeiten, denen sich der Nahost-Friedensprozeß gegenüber sieht, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die am 23. Oktober 1998 in Washington unterzeichnete Vereinbarung von Wye River voll umgesetzt wird, damit die bestehenden Abkommen vollinhaltlich erfüllt werden,

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹³⁵ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹³⁶, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahost-Friedensprozeß bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen und mit den Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu setzen und seine Beständigkeit und seinen Erfolg sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das

palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

76. Plenarsitzung

2. Dezember 1998

53/43. Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1998/10 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998¹³⁷ über den fünfzigsten Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³⁸,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁹ am 10. Dezember 1948 anerkannt hat, daß die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁴⁰, insbesondere Kapitel VII mit dem Titel "1998 Jahr der Menschenrechte", in dem Vorschläge zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags unterbreitet wurden, und mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um das Zusammenwirken der verschiedenen zu seiner Begehung ergriffenen Initiativen zu erleichtern,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie von den anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946, in der sie erklärt hat, daß Völkermord ein Verbrechen

¹³⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.*

¹³⁸ Resolution 260 A (III).

¹³⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/52/36).*

nach dem Völkerrecht ist, das im Widerspruch zu dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen steht,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie mit der Verabschiedung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes am 9. Dezember 1948 den Völkermord als eine verabscheuungswürdige Geißel anerkannt hat, die der Menschheit große Verluste zugefügt hat, und die Überzeugung geäußert hat, daß internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um die rasche Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu erleichtern,

feststellend, daß fünfzig Jahre nach der Unterbreitung eines dahin gehenden Vorschlags konkrete Maßnahmen ergriffen worden sind, um internationale Strafgerichte mit Gerichtsbarkeit für des Völkermordes angeklagte Personen zu schaffen,

besorgt darüber, daß trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft noch immer viele Tausende unschuldiger Menschen Opfer von Völkermord werden,

unter Berücksichtigung der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968¹⁴¹,

in Anbetracht dessen, daß der fünfzigste Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der internationalen Gemeinschaft eine neue Chance gibt, die Aufmerksamkeit aller Staaten auf die Bedeutung der Konvention zu lenken und sie zu bitten, ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verstärken,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³⁸ als ein wirksames völkerrechtliches Instrument zur Bestrafung des Völkermordes;

2. *dankt* allen Staaten, die die Konvention ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind;

3. *bittet* diejenigen Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Aktivitäten mit dem Ziel der vollinhaltlichen Umsetzung der Bestimmungen der Konvention auszuweiten und zu verstärken;

5. *bittet* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, auch künftig die Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, die seit Verabschiedung der Konvention bei ihrer Umsetzung erzielt wurden, und aufzuzeigen, welche Hindernisse bestehen und wie sie durch einzelstaatliche Maßnahmen und verstärkte internationale Zusammenarbeit überwunden werden können;

6. *bittet* die Regierungen, das Sekretariat, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, die Konvention zusammen mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten weit zu verbreiten, mit dem Ziel, ihre Universalität sowie ihre vollinhaltliche und umfassende Umsetzung zu gewährleisten.

77. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/68. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 52/78 vom 10. Dezember 1997, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereit-

¹⁴¹ Resolution 2391 (XXIII), Anlage.

¹⁴² A/53/23 (Teile I-IX). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

schaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vorenthalten wurde,

sich dessen bewußt, daß die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) ein Pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000, abgehalten hat¹⁴³,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Hoheitsgebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴⁴ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1998, mit dem Arbeitsprogramm für 1999¹⁴⁵;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß jede ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung so angelegt ist, daß sie die Bevölkerung dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung unterstützt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung aufzulösen oder zu verkleinern;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der General-

¹⁴³ Siehe A/AC.109/2121.

¹⁴⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁴⁵ A/53/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 23.*

versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Hoheitsgebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1999 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/69. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die

Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 52/79 vom 10. Dezember 1997,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

¹⁴⁶ A/53/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/85. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹⁴⁷ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹⁴⁸,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung und der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit sowie der Rüstungskontrolle und Abrüstung in ihrer Region zur Her-

stellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Felddätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme dieser Organisation an der dritten Tagung der Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Abschluß einer Vereinbarung durch die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Sekretariat dieser Organisation, von der Vereinbarung über mögliche Bereiche einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und von dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *begrüßt* die an die Vereinten Nationen und ihre Organisationen gerichtete Bitte, zu den Beratungen über eine Plattform für kooperative Sicherheit beizutragen, im Rahmen der Ausarbeitung des Chartadokuments über europäische Sicherheit durch die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit, wie in der von den Staats- und Regierungschefs

¹⁴⁷ Siehe A/48/185, Anhang II.

¹⁴⁸ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹⁴⁹ A/53/672.

dieser Organisation 1996 in Lissabon verabschiedeten Gipfelerklärung erwähnt, sowie durch die ständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

7. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre *Anerkennung aus* für ihren Beitrag zur Durchführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats vom 31. März 1998, namentlich für den Beitrag des amtierenden Vorsitzenden der genannten Organisation zu den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß dieser Resolution erstellten Berichten;

8. *begrüßt* die im Einklang mit der Resolution 1203 (1998) des Sicherheitsrats vom 24. Oktober 1998 erfolgte rasche Einrichtung der Verifikationsmission im Kosovo durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, mit dem Auftrag, die Durchführung der Resolution 1199 (1998) des Sicherheitsrats vom 23. September 1998 zu verifizieren;

9. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die ihr in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁵⁰ zugewiesene Rolle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen, zu der 1998 neue Elemente auf dem Gebiet der Reform der Polizei, der Justiz und der Menschenrechte hinzugefügt wurden;

10. *unterstützt vorbehaltlos*, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Albanien im Rahmen ihrer Erfahrungen auch weiterhin Rat und Hilfe gewährt, so auch dadurch, daß sie den Gesamtrahmen für die Gruppe der Freunde Albaniens vorgibt, in der Länder und internationale Institutionen zusammenkommen, die Albanien aktiv bei seinen Entwicklungsanstrengungen unterstützen wollen, sowie dadurch, daß sie zusammen mit der Europäischen Union auf internationaler Ebene den Kovorsitz in dieser Gruppe führt;

11. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre *Anerkennung aus* für die Bereitstellung der Zivilpolizeibeobachter, die in der Donauregion von Kroatien die Aufgaben der Polizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen übernommen haben;

12. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

13. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen bei dem Friedensprozeß in Georgien, namentlich im Rahmen des Menschenrechtsbüros in Suchumi;

14. *unterstützt vorbehaltlos* die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer Regelung der Probleme in der Ostzone der Republik Moldau und begrüßt, daß sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon zu erleichtern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu suchen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/86. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/233 vom 26. Juni 1998 mit dem Titel "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern",

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Im System der Vereinten Nationen getroffene Maßnahmen zur Lösung des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern"¹⁵¹,

in Anbetracht dessen, daß die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, genügend lange vor dem unverrückbaren Datum des 31. Dezember 1999, nach dem wichtige Systeme möglicherweise nicht mehr funktionieren, wirksame Maßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen,

in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, haben könnte,

¹⁵⁰ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹⁵¹ A/53/574 und Korr. I.

betonend, daß das Jahr-2000-Problem sowohl Computersysteme als auch einen Großteil der elektronischen Steuerungsanlagen mit integrierten Chips und internen Uhren beeinträchtigen könnte, was weitreichende Auswirkungen auf so wichtige Bereiche wie die Energieversorgung, die Telekommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste, die soziale Sicherung und die öffentliche Versorgung hätte,

sowie betonend, daß die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

mit Genugtuung darüber, daß die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an diesen Fonds entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewußtsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, dringend ihre Anstrengungen zur Lösung des Jahr-2000-Problems zu verstärken, so auch indem sie sicherstellen, daß sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen und ihre jeweiligen nationalen Koordinatoren zu diesem Zweck ernennen;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, eine weltweite Zusammenarbeit herbeizuführen, damit rechtzeitig wirksame Antwortmaßnahmen auf das Jahr-2000-Problem ergriffen werden, und zusammenzuarbeiten, um die Bedrohungen anzugehen, die dieses Problem weltweit bedeutet;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Zivilgesellschaft *auf*, ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, hervorzuheben, wie wichtig die Eventualfallplanung ist, und Pläne zu erarbeiten, mit deren Hilfe möglichen großangelegten Ausfällen im öffentlichen und privaten Sektor begegnet werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für das System der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Computer und Geräte mit integrierten Mikroprozessoren lange vor dem Stichtag Jahr-2000-fähig sind;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den vorgeschlagenen Richtlinien für die Behebung des Jahr-2000-Problems in Com-

putern, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 ausgearbeitet hat und die in der Anlage zu der Ratsresolution 1998/45 vom 31. Juli 1998 enthalten sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Richtlinien bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Jahr-2000-Problems heranzuziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten zur Lösung des Jahr-2000-Problems ergriffen wurden;

9. *beschließt*, einen Punkt "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihre Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1999 abzuschließen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/87. Sicherheit und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/37 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁵²,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 des den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁵³,

besorgt über den immer schwierigeren Kontext, in dem in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere

¹⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. VII.

über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

den bevorstehenden fünfzigsten Jahrestag der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁴ als Anlaß *begrüßend*, humanitäre Probleme stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, insbesondere die Notwendigkeit, die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu achten und deren Achtung sicherzustellen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere der bewaffneten Konflikte und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1997¹⁵⁵ und 29. September 1998¹⁵⁶, dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der humanitären Hilfstätigkeit zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen¹⁵⁷ und den während der öffentlichen Aussprache des Sicherheitsrats am 29. September 1998 geäußerten Auffassungen betreffend den Schutz humanitärer Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen¹⁵⁸,

mit Genugtuung darüber, daß vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ aufgenommen wurden, das am 17. Juli 1998 von der vom 15. bis 17. Juli 1998 in Rom veranstalteten Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz über die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet wurde, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaff-

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁵⁵ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

¹⁵⁶ S/PRST/1998/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1998*.

¹⁵⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/883.

¹⁵⁸ Siehe S/PV.3932. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, 3932. Sitzung*

¹⁵⁹ A/CONF.183/9.

nete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem humanitären Personal und dem Personal der Vereinten Nationen fordern, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Handlungen körperlicher Gewalt und der Drangsalierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, nur allzuoft ausgesetzt sind,

sich dessen bewußt, daß humanitäre Maßnahmen in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Vereinten Nationen, ihren Organen und anderen internationalen Organisationen sowie Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden,

geleitet von den einschlägigen Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen: Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen"¹⁶³;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die für die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere diejenigen Maßnahmen, die die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, die Unverletzlichkeit der Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Tätigkeit der Vereinten Nationen unverzichtbar sind, zu achten und deren Achtung sicherzustellen und für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶², zu werden und ihre Bestimmungen voll einzuhalten;

¹⁶⁰ Resolution 22 A (I).

¹⁶¹ Resolution 179 (II).

¹⁶² Resolution 49/59, Anlage.

¹⁶³ A/53/501.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, rasch ausreichende Informationen über die Festnahme oder Inhaftierung von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten zu untersuchen und ihnen die benötigte medizinische Betreuung zukommen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, durch alle erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, Privilegien und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, daß die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß Sicherheitsbelange integrierender Bestandteil der Planung für einen Einsatz sind und daß die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal erstrecken;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß das Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal ordnungsgemäß informiert und entsprechend ausgebildet wird, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ in Erwägung zu ziehen;

10. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, daß dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen;

11. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

12. *erklärt erneut*, daß das humanitäre Personal und das Personal der Vereinten Nationen von seinen Trägerorganisationen ordnungsgemäß über den Umfang seiner Tätigkeit und die einzuhaltenden Normen, insbesondere die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Völkerrecht enthaltenen Normen, informiert und entsprechend ausgebildet werden muß, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

13. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Mitarbeiter humanitärer Organisationen die Rechtsvorschriften des Landes zu achten haben, in dem sie tätig sind;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

15. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds für die Sicherheit des Personals des Systems der Vereinten Nationen im Feld geschaffen hat, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

16. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen über die Achtung und die Sicherheit des humanitären Personals auf der ersten der regelmäßig stattfindenden Tagungen über das humanitäre Völkerrecht im Januar 1998 in Genf und von dem Bericht des Präsidenten dieser Tagung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die zu ihrer Verbesserung zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen und dabei die Auffassungen der Regierungen, des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der sonstigen zuständigen humanitären Akteure sowie des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/88. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 51/194 vom 17. Dezember 1996 und 52/168 vom

16. Dezember 1997 sowie die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁶⁴,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfe Koordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *begrißt* es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 1998 erstmalig einen Tagungsteil den humanitären Angelegenheiten gewidmet hat und diese Tagung die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1¹⁶⁵ verabschiedet hat;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfe Koordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Wege über die Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und dabei insbesondere auch über die Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 Bericht zu erstatten;

4. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 zu prüfen, wie der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil auf künftigen Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats weiter ausgebaut werden kann.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/89. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/170 vom 16. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin

des palästinensischen Volkes¹⁶⁶, sowie die Unterzeichnung der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁶⁷,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *Kenntnis nehmend* von den großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, daß am 27. und 28. April 1998 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Herausforderungen des Jahres 2000: Förderung der nationalen palästinensischen Entwicklung"¹⁶⁸ abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Ad-hoc-Verbindungsausschuß den Gemeinsamen Verbindungsausschuß

¹⁶⁴ A/53/139-E/1998/67.

¹⁶⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*.

¹⁶⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560*.

¹⁶⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997, Dokument S/1997/357*.

¹⁶⁸ A/53/152-E/1998/71, Anhang.

eingesetzt hat, als ein Forum, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die fünfte Tagung der Beratungsgruppe, die am 14. und 15. Dezember 1997 in Paris stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des ersten Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1998-2000,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Ministerkonferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank an die internationale Gebergemeinschaft für die angekündigten Beiträge,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den

günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, 1999 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

*81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998*

53/90. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda sowie auf ihre Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda,

eingedenk der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner siebenunddreißigsten Tagung¹⁷⁰ und im ersten Teil seiner achtunddreißigsten Tagung¹⁷¹ im Zusammenhang mit seiner Behandlung der vom Generalsekretär am 15. März 1996 eingeleiteten Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

¹⁷⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/52/16), Kap. IV.B.*

¹⁷¹ *Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. III.C.*

¹⁶⁹ A/53/153-E/1998/75.

in Anbetracht dessen, daß dieser Kontinent trotz einiger Verbesserungen im Hinblick auf die Wirtschaftsergebnisse in mehreren Ländern in Afrika nach wie vor mit kritischen sozialen und wirtschaftlichen Problemen konfrontiert ist,

mit Besorgnis vermerkend, daß Afrika ungeachtet der Herausforderungen und Chancen, die der Globalisierungsprozeß mit sich bringt, nach wie vor am Rande der Weltwirtschaft steht und seine Nettoressourcenströme und sein Anteil am Welthandel zurückgehen,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt den anlässlich der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen¹⁷²,

mit Genugtuung feststellend, daß die vom 19. bis 21. Oktober 1998 in Tokio abgehaltene zweite Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas das Aktionsprogramm von Tokio¹⁷³ verabschiedet hat, in dem unter anderem nachdrücklich auf die Grundsätze eines beschleunigten Wirtschaftswachstums zur Verminderung der Armut und zur weiteren Einbindung des Kontinents in die Weltwirtschaft hingewiesen wird und die Konzepte der Eigenverantwortlichkeit und der globalen Partnerschaft hervorgehoben werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt den anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen¹⁷²;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Tendenz rückläufiger Ressourcenströme nach Afrika, insbesondere der Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe, was unter anderem die fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda behindert hat;

3. *betont*, daß es gilt, sich auf die von den afrikanischen Ländern aufgezeigten Schwerpunktbereiche zu konzentrieren, wie in dem Kairoer Aktionsprogramm¹⁷⁴ und in der Neuen Agenda gefordert, und enge Konsultationen auf grundsatzpolitischer und operativer Ebene zwischen den verschiedenen Entwicklungspartnern abzuhalten, damit die besten Ergebnisse erzielt werden;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig wirksame Überwachungs- und Bewertungsmechanismen und andere Folge-mechanismen für die Durchführung der Neuen Agenda auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, ein Bündel von Leistungsindikatoren zur Bemessung der bei der Durchführung der Neuen Agenda erzielten Fortschritte vorzuschlagen;

5. *fordert* alle Staaten, die internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und die Entwicklungsfonds und -programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, umgehend konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die in dem Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁵ enthaltenen Empfehlungen vollständig und koordiniert verwirklicht werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Bemühungen zur Abstimmung der internationalen und bilateralen Initiativen, die zur Zeit im Hinblick auf Afrika ergriffen werden, für die wirksame und fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu sorgen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme im Rahmen der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren koordiniert vorgehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Durchführung der Resolution 51/32 vorzulegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/91. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

¹⁷² A/53/390 und Add.1.

¹⁷³ A/53/559-S/1998/1015, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1015.

¹⁷⁴ Siehe A/50/647, Anhang II, Resolution AHG/Res.236 (XXXI), Anlage.

¹⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).*

¹⁷⁶ A/53/419.

Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁷ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der Vereinten Nationen beziehungsweise der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁷⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994, 50/158 vom 21. Dezember 1995, 51/151 vom 13. Dezember 1996 und 52/20 vom 24. November 1997,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁹,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 8. bis 10. Juni 1998 in Ouagadougou angenommen hat¹⁸⁰,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat am 24. September 1998 auf Ministerebene eine Sitzung über die Situation in Afrika abgehalten hat und die Symbiose zwischen Frieden und Entwicklung anerkannt wurde,

ingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses so-

wie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnde Investitionsfinanzierung auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸¹ zu beschleunigen,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen und den afrikanischen Asylländern größere internationale Unterstützung zu gewähren,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen auf der Grundlage einer guten Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁶ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *begrüßt* den vor kurzem vom Generalsekretär gefaßten Beschluß, ein Verbindungsbüro zur Organisation der Afrikanischen Einheit in Addis Abeba einzurichten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit einzubeziehen;

5. *begrüßt* die Initiative der auf Ministerebene abgehaltenen Sitzung des Sicherheitsrats über die Situation in Afrika, die am 24. September 1998 stattfand, bringt ihre Genugtuung

¹⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

¹⁷⁹ Resolution 46/151, Anlage.

¹⁸⁰ A/53/179, Anlage II.

¹⁸¹ A/46/651.

zum Ausdruck über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁸² und ermutigt die Vereinten Nationen und ihre Organe und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur raschen Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit der Organisation der Afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen mit denen dieser Organisation unter anderem auf folgenden Gebieten zu koordinieren:

a) friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen;

b) Verhütung von Konflikten durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika und Verbesserung des bestehenden Systems für den Informationsaustausch und Konsultationen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika weiter behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;

d) logistische Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß gewährt haben, und *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer zu ermutigen, den afrikanischen Ländern im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Unterstützung ihrer Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, damit sie aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Ausweitung der demokratischen Erfahrung in Afrika zu steuern, insbesondere auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, der Wahlbeobachtung, der

Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern unter Berücksichtigung der beunruhigenden Entwicklungen der jüngsten Zeit auf diesem Gebiet zweckmäßige Hilfe zu gewähren;

11. *betont*, daß die vom System der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich darauf hin*, daß die Organisationen Afrika auf diesem Gebiet dringend Vorrang einräumen müssen;

12. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen, sie weiteren Kreisen bekannt zu machen und ihre institutionelle Unterstützung zu stärken;

13. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

14. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

15. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁹ zu ergreifen, insbesondere was a) Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und effizienten Nutzung heimischer Ressourcen, b) die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, c) die Ausweitung der demokratischen Erfahrung und die Stärkung der Bürgergesellschaft, d) Umwelt und Entwicklung, e) Ressourcenströme, f) die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, g) die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, h) die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, i) die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie j) die Frau und die Entwicklung betrifft;

16. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der General-

¹⁸² A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

17. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Umsetzung, die Folgemaßnahmen und die Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten;

19. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/92. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, der dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorgelegt wurde¹⁸³,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit seinen Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen im Sinne vordringlicher konzertierter Bemühungen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs auf den Gebieten Konfliktverhütung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen hat, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung in Afrika zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁴, auf seiner Arbeitstagung 1999 sachbezogene Erörterungen über die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs abzuhalten und die Tätigkeit der Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der die Entwicklung Afrikas betreffenden Initiativen gegebenenfalls zu koordinieren und miteinander abzustimmen,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit¹⁸⁵ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁸⁶, sowie auf die nachfolgenden Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß viele afrikanische Länder im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der Konferenzen der Vereinten Nationen maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Herbeiführung eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung erzielt haben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸⁷, der im Mai 1994 in Kraft trat und mit dem sich die afrikanischen Länder auf die Förderung der regionalen Wirtschaftszusammenarbeit und -integration verpflichtet haben, um den Prozeß des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung zu beschleunigen,

die enge Verbindung *unterstreichend*, die zwischen Frieden, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung besteht,

mit großer Sorge über die Konflikte in Afrika und die immer größere Häufigkeit von Greuelthaten, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, insbesondere soweit Frauen, Kinder und humanitäres Hilfspersonal zum Ziel gemacht werden, sowie über den Einsatz von Kindern als Kombattanten,

feststellend, daß es notwendig ist, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einzuhalten, sowie daß alle an einem Konflikt beteiligten Parteien für ihre Taten rechenschaftspflichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die gravierenden Auswirkungen von sozioökonomischen Problemen und Herausforderungen wie zunehmende Armut, die HIV/Aids-Pandemie sowie die Schranken, durch die die Diskriminierung von Frauen und Mädchen festgeschrieben wird,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von allen internationalen, regionalen und bilateralen Initiativen zugunsten der Entwicklung Afrikas, namentlich des Aktionsprogramms von To-

¹⁸⁴ Siehe Beschluß 1998/298 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁸⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁸⁶ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

¹⁸⁷ A/46/651.

¹⁸³ Ebd.

kio¹⁸⁸, das von der vom 19. bis 21. Oktober 1998 in Tokio abgehaltenen zweiten internationalen Konferenz über die Entwicklung Afrikas verabschiedet wurde und in dem die internationale Gemeinschaft aufgefordert wird, sich erneut zu verpflichten, die Entwicklung Afrikas zu unterstützen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁸³, der mit einem ganzheitlichen Ansatz an die Probleme des Friedens und der Entwicklung in Afrika herangeht, sowie die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *würdigt* das nachdrückliche und weltweite Eintreten des Generalsekretärs für die Entwicklung Afrikas und die Anstrengungen, die er unternimmt, um die internationale Gemeinschaft zur weiteren Unterstützung des Kontinents zu veranlassen und insbesondere das System der Vereinten Nationen, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, dazu zu bewegen, die Entwicklung Afrikas koordiniert zu unterstützen;

3. *stellt fest*, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Schaffung dauerhaften Friedens und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einen stärkeren und konsequenten politischen Willen seitens der afrikanischen Staaten und der internationalen Gemeinschaft voraussetzt;

4. *fordert* die afrikanischen Länder *auf*, sich weiter um die Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds für eine nachhaltige Entwicklung zu bemühen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den afrikanischen Ländern erheblich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Generalsekretärs wirksam umsetzen können, und fordert in diesem Zusammenhang außerdem alle beteiligten Parteien *auf*, zusammenzuarbeiten, um die Qualität und Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, gleichviel aus welcher Quelle, zu verbessern;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sich im Hinblick auf die Hilfe bei der Friedensschaffung in der Konfliktfolgezeit, der Aussöhnung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung in Afrika besser miteinander abstimmen, und ersucht den Generalsekretär, auf weitere diesbezügliche Maßnahmen hinzuwirken;

7. *fordert* die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Institutionen *nachdrücklich auf*, auf Antrag der Regierungen in entsprechender Weise dabei behilflich zu sein, die Institutionen zu stärken, damit Transparenz und Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung sowie gute Staatsführung gefördert werden, und fordert alle Regierungen in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu achten und die demokratischen Institutionen zu stärken;

8. *fordert* alle Staaten sowie alle anderen in Betracht kommenden Akteure *nachdrücklich auf*, ihre Probleme mit friedlichen Mitteln beizulegen statt nach militärischen Lösungen zu trachten, und zu diesem Zweck gegebenenfalls vorbeugende Diplomatie und vertrauenbildende Maßnahmen zu fördern und Afrika in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, sich an allen Aspekten von Friedenssicherungseinsätzen zu beteiligen, insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie zwischen den Vereinten Nationen und subregionalen Organisationen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von den einzelnen Staaten unternommenen Anstrengungen dadurch zu ergänzen, daß sie den afrikanischen Ländern zu Vorzugsbedingungen die Mittel zur Verfügung stellt, die sie für den Kapazitätsaufbau und die Herbeiführung eines beträchtlichen und beständig voranschreitenden Wirtschaftswachstums und einer entsprechenden Entwicklung benötigen;

10. *unterstreicht mit Nachdruck*, wie wichtig ein förderliches Umfeld für Investitionen, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen, der Zugang zu den Märkten, eine gute Staatsführung, die Steigerung des Umfangs und der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Erarbeitung von Lösungen für untragbare Schuldenlasten, so auch durch Maßnahmen der Schuldenumwandlung, die flexible Handhabung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und Unterstützung für regionale Zusammenarbeit und Integration als Schwerpunktbereiche sind, die angegangen werden müssen, um in allen afrikanischen Ländern eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen und die Partizipation aller afrikanischen Länder an der Weltwirtschaft zu fördern, wie in dem Bericht des Generalsekretärs empfohlen;

11. *ermutigt* die afrikanischen Länder, im Rahmen des Vertrages zur Gründung der afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸⁷ und anderer ergänzender subregionaler Organisationen und Einrichtungen auch weiterhin die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

12. *ersucht* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Problemen von Flüchtlingsfrauen und -kindern, insbesondere soweit sie besonderen Schutzes bedürfen, sowie den Binnenvertriebenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *unterstützt* die Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs, die derzeitigen internationalen und bilateralen Initiativen zugunsten Afrikas miteinander abzustimmen, und bittet die afrikanischen Länder und ihre Partner, während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats die Prioritäten in der Partnerschaft aufzuzeigen und einzustufen, die jeweiligen Verantwortlichkeiten gegeneinander abzugrenzen und sich in den Schwerpunktbereichen auf realistische und meßbare Ziele zu einigen;

¹⁸⁸ A/53/559-S/1998/1015, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1015.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zur Vorbereitung der Erörterungen auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung einzusetzen, die die Durchführung dieser Resolution und insbesondere der Empfehlungen überwachen soll, die in dem an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung gerichteten Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika enthalten sind; hierzu wird die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats über diese Angelegenheit ihr Mandat und ihre Arbeitsmodalitäten festlegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/93. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/175 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschlossen hat, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. April bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des achten Menschenrechtsberichts der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁹,

sowie unter Berücksichtigung des zweiten¹⁹⁰ und dritten¹⁹¹ Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁹² und der darin enthaltenen Empfehlungen, die sie besser in die Lage versetzen sollen, den Anforderungen des Verifikationsprozesses bis zum 31. Dezember 1999 angemessen zu entsprechen,

ermutigt durch die Fortschritte und die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Parteien und Bereiche der guatemaltesischen Gesellschaft zur Unterstützung der Friedensabkommen unternommen haben,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle, die die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala im Hinblick

auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, sowie in Anerkennung der Unterstützung, die sie durch die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca erhalten hat,

in Anerkennung der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft den aus den Friedensabkommen hervorgegangenen Programmen und Projekten gewährt,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien darum ersucht haben, das Mandat der Mission auf denselben Zeitraum anzusetzen wie den Zeitplan für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen¹⁹³, nämlich auf vier Jahre, von 1997 bis 2000,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem zweiten¹⁹⁰ und dem dritten¹⁹¹ Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala;

2. *nimmt Kenntnis* von dem achten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁹;

3. *begrüßt* die bei der Umsetzung der Friedensabkommen bisher erzielten Fortschritte, insbesondere die vor kurzem beschlossenen Verfassungsreformen, und betont, daß es gilt, ihre breite Akzeptanz bei dem bevorstehendem Referendum dadurch sicherzustellen, daß die Mechanismen für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse verbessert werden, um eine möglichst breite Beteiligung zu ermöglichen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen auch weiterhin erfüllt werden, insbesondere in Fragen, die als vorrangig gelten, das heißt, daß die für die Konsolidierung des Friedensprozesses bestimmten Haushaltsmittel erhöht und die Probleme im Zusammenhang mit dem Grundbesitz und dem Justizwesen angegangen werden müssen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, in vollem Umfang die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁹⁴ und den anderen Friedensabkommen eingegangen sind, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die in der dritten Phase des Zeitplans für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen (1998-2000)¹⁹³ enthalten sind;

6. *fordert* die Parteien und alle Bereiche der guatemaltesischen Gesellschaft *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin zu den Zielen der Friedensabkommen zu bekennen, insbesondere während der Wahlperiode, und ihre Bemühungen um Konsensbildung, Aussöhnung und Entwicklung weiter zu verstärken

¹⁸⁹ A/52/946.

¹⁹⁰ A/52/757.

¹⁹¹ A/53/421 und Korr. 1.

¹⁹² A/53/288.

¹⁹³ A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁹⁴ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

und dabei insbesondere die schwächsten Bereiche der Gesellschaft zu berücksichtigen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Tätigkeiten zugunsten des Friedens in Guatemala auch künftig zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet;

8. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen zu der Mission nach dem 31. Dezember 1999 vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/94. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987¹⁹⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 50/58 B vom 12. Dezember 1995 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit

dieser¹⁹⁶, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan Mitch verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozeß fördern soll; der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit; und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grundlage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

erfreut über den Besuch, den der Generalsekretär Guatemala zur Unterstützung des Prozesses der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in der zentralamerikanischen Region und insbesondere in Guatemala abgestattet hat,

in Anerkennung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen erzielt wurden, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verifiziert wird, namentlich der Fortschritte im Hinblick auf die Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in das Zivilleben, die Versorgung der Rückkehrer, die Einsetzung von Sonderkommissionen, die Verminderung der Personalstärke des Heeres, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie der Fortschritte hinsichtlich der Verfassungsreformen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung von El Salvador unternehmen, um die Friedensübereinkünfte vollinhaltlich umzusetzen,

mit Genugtuung die Rolle *aner kennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

erfreut über die Veränderungen und Fortschritte, die die Völker Zentralamerikas erzielt haben, deren Anstrengungen unter anderem zu Verfassungsreformen, zur Stärkung der Zivilgesellschaft, zur Schaffung neuer politischer Gebilde, zur Ab-

¹⁹⁵ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

¹⁹⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

haltung freier und pluralistischer Wahlen, zur Schaffung von Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zum Recht der freien Meinungsäußerung, zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, zur Durchführung von Reformen des Gerichtswesens und zur Verabschiedung eines faireren Entwicklungsmodells geführt haben, das den zentralamerikanischen Völkern bessere Chancen bietet,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich tiefgreifende politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollzogen haben, die ein Klima geschaffen haben, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

erneut erklärend, daß tragfähiger und dauerhafter Frieden und Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozeß ist, der sich ernststen strukturellen Herausforderungen gegenüberstellt und dessen Fortbestand und Konsolidierung eng mit den Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung verbunden ist, namentlich der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die eine der Hauptursachen der Spannungen und Konflikte waren und die somit mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

nachdrücklich hinweisend auf den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, auch weiterhin alles zu tun, um allmählich und schrittweise die Verwirklichung der in der Erklärung von Nicaragua vom 2. September 1997 vorgesehenen Zentralamerikanischen Union zu beschleunigen, im Einklang mit den Bestrebungen der Völker der Region,

in Anbetracht der Zerstörungswirkung, die der Hurrikan Mitch in der gesamten zentralamerikanischen Region ausgeübt hat, wo infolge der großen Verluste an Menschenleben und Sachschäden düstere Aussichten herrschen,

zutiefst besorgt darüber, daß die verheerenden Auswirkungen dieser Naturkatastrophe Bemühungen der zentralamerikanischen Völker und der internationalen Gemeinschaft, die Folgen der bewaffneten Konflikte zu überwinden, sowie die Fortschritte in bezug auf die politische Stabilität, die Demokratisierung und die nachhaltige Entwicklung erheblich zurückwerfen könnten, was eine Notsituation darstellt, die außerordentliche Maßnahmen seitens der Regierungen der Region wie auch seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, damit die vorrangigen Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen gedeckt und so bald wie möglich Normalisierungs- und Wiederaufbauprojekte in der Region gefördert werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluß der Präsidenten, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erkennt an*, daß die Situation in Zentralamerika weiter genau verfolgt werden muß, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen unterstützt werden, die unternommen werden, um die tieferliegenden Ursachen zu überwinden, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, Rückschläge zu vermeiden und den Frieden und die Demokratisierung in der Region zu konsolidieren und die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁹⁶ zu fördern;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit des globalen Bezugsrahmens und der Aufstellung von nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten als Grundlage für die Förderung wirksamer, kohärenter und nachhaltiger Fortschritte der zentralamerikanischen Völker sowie für die Gewährung internationaler Zusammenarbeit im Einklang mit den neuen Gegebenheiten in und außerhalb der Region;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala erzielt wurden, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, mit vereinten Kräften und mit Mut und Entschlossenheit auf die Konsolidierung des Friedens hinzuwirken;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung von El Salvador unternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, wodurch wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beigetragen wurde;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren und die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala bei der Erfüllung ihres Auftrags entschlossen zu unterstützen;

8. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als des Gremiums zur Koordinierung und Harmonisierung der Bemühungen um Integration, ein Prozeß zur allmählichen und schrittweisen Errichtung der Zentralame-

¹⁹⁷ A/53/315.

rikanischen Union, und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Zentralamerikanische Integrationssystem besser und effizienter in der Lage ist, seinen Auftrag zu erfüllen;

9. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die aufgrund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

10. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Freunde der Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union für den politischen Dialog und die Zusammenarbeit sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tiefempfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

11. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, und der Gebergemeinschaft in der neuen Etappe der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, damit diese Ziele erreicht werden, und dabei dem globalen Rahmen der neuen regionalen Entwicklungsstrategie Rechnung zu tragen, der den kollektiven Bestrebungen und Bedürfnissen der zentralamerikanischen Völker entspricht;

12. *erkennt an*, daß den zentralamerikanischen Ländern infolge der durch den Hurrikan Mitch hervorgerufenen Katastrophe Nothilfe geleistet werden muß;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der bekundeten internationalen Solidarität und Unterstützung sowie von der Nothilfe, die den Opfern des Hurrikans Mitch gewährt wurde;

14. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie die

nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und andere wichtige Akteure der internationalen Zivilgesellschaft, großzügig zu kooperieren sowie Sonderhilfe und Nothilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau der von dem Hurrikan betroffenen Länder zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Durchführung eines neuen, umfassenden Programms für die nachhaltige Entwicklung und der Initiative zur Errichtung der Zentralamerikanischen Union, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere der Hurrikan Mitch, für die Friedensprozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/95. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1212 (1998) des Sicherheitsrats vom 25. November 1998, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1999 zu verlängern,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

in Würdigung der Bemühungen des Volkes und der Behörden Haitis um die Konsolidierung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Rolle der haitianischen Behörden bei der Einleitung und Durchführung des Prozesses der Reform des Gerichtswesens, ohne die die Hilfe der internationalen Gemeinschaft nicht die gewünschte Wirkung hat,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die seit langem anhaltende politische Pattsituation, die den Aufbau und die Konsolidierung der demokratischen Institutionen in Haiti untergräbt,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten weiterhin die Führungsfunktion innehaben bei den Bemühungen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den sozialen, den wirtschaftlichen und den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti, ihres Exekutivdirektors und seiner Mitarbeiter sowie der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

in Befürwortung der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Zivilmission und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und anderen Stellen, die am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, mitwirken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti¹⁹⁸ und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär, das in dem Anhang zu dem genannten Bericht enthalten ist,

betonend, wie wichtig die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti ist, und feststellend, daß die haitianischen Behörden nach wie vor entschlossen sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrißt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht¹⁹⁸ dahin gehend, den Anteil der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti mit der folgenden Aufgabenstellung um ein Jahr zu verlängern:

a) vorrangige Unterstützung der Bemühungen der haitianischen Behörden beim Aufbau von Institutionen, insbesondere Gewährung technischer Hilfe und Beratung an die einzelnen Teile des Justizsystems als Teil des Prozesses der Reform des Gerichtswesens;

b) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

c) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen, entsprechend dem Mandat und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *fordert* die Behörden und die führenden Politiker *nachdrücklich auf*, sich weiterhin um einen Kompromiß zu bemühen, der der politischen Krise ein Ende setzt;

4. *fordert* die haitianischen Behörden *auf*, den politischen Willen zur Fortsetzung der Reform und zur Stärkung des Gerichtswesens Haitis, namentlich zur Verbesserung der Gefängnisse des Landes, aufzubringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zwei Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und in dem ersten Bericht, der bis spätestens 15. Mai 1999 vorzulegen ist, aufzuzeigen, wie die internationale Gemeinschaft auch künftig bei den in Ziffer 1 dargelegten Aufgaben behilflich sein kann;

6. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

8. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/168. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben der Vereinten Nationen an die grundlegenden

¹⁹⁸ A/53/564.

Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut bekräftigt,

in der Erkenntnis, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁹ ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht voll und weltweit geachtet und in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Menschen nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird und daß einige Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung nach wie vor nicht voll ausüben können,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer einzelstaatlicher Anstrengungen und verstärkter internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu verwirklichen, namentlich auch der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewußtsein für die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankerten Rechte zu schaffen,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die internationale Gemeinschaft sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß,

sowie erneut erklärend, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden muß,

ferner erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig die seit Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte prüfen und bewerten sowie Hindernisse ausmachen und Wege zu ihrer Überwindung aufzeigen muß,

eingedenk dessen, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

erklärt feierlich ihr Eintreten für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, wirtschaftlicher, sozialer, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

86. Plenarsitzung
10. Dezember 1998

53/202. Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und den Beschluß 52/477 D vom 6. Mai 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm²⁰⁰ und die Mitteilung des Generalsekretärs über eine Millenniums-Versammlung, das System der Vereinten Nationen (Sonderkommission) und ein Millenniums-Forum²⁰¹,

überzeugt, daß das Jahr 2000 einen einzigartigen und in seiner Symbolik bezwingenden Augenblick zur Artikulierung und Bekräftigung einer inspirierenden Vision der Vereinten Nationen in dieser neuen Ära darstellt,

sowie überzeugt, daß eine Millenniums-Versammlung die Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu stärken,

1. *beschließt*, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen;

2. *beschließt außerdem*, als integrierenden Bestandteil der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen während einer begrenzten Zahl von Tagen, welche die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung bestimmen wird, einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter einzuholen und nach einem zwischenstaatlichen Konsultationsprozeß zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Reihe von zukunftsorientierten Themen von allgemeiner Relevanz vorzuschlagen, die dazu beitragen könnten, den Millenniums-Gipfel im Rahmen eines Gesamthemas entsprechend auszurichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich vor der Vorlage dieser Vorschläge gegebenenfalls mit den nichtstaatlichen Organisationen ins Benehmen zu setzen;

5. *beschließt*, die Behandlung des Punktes "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" fortzusetzen und kommt überein, daß die Generalversammlung unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Mitwirkung aller Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter an der Vorbereitung der Millenniums-Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung möglichst frühzeitig einen Beschluß über den zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozeß, insbesondere sein Format und Mandat, fassen sollte;

¹⁹⁹ Resolution 217 A (III).

²⁰⁰ A/51/950 und Add.1-7.

²⁰¹ A/52/850.

6. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" einen Unterpunkt mit dem Titel "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
17. Dezember 1998

53/203. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996 und 52/211 B vom 19. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 1193 (1998) und 1214 (1998) des Sicherheitsrats vom 28. August 1998 beziehungsweise 8. Dezember 1998 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

in der Überzeugung, daß es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und daß nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

betonend, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der fortgesetzten Unterstützung von außen, die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß es den afghanischen Parteien, insbesondere den Taliban, nicht gelungen ist, dem Konflikt ein Ende zu setzen, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährdet, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der massiven Eskalation dieses Konflikts und der Intensivierung der Kampfhandlungen in Afghanistan, die das ungeheure Leiden des afghanischen Volkes

noch vergrößern und zu massiven Verlusten an Menschenleben, zu Flüchtlingsströmen, Tötungen, Drangsalierung, der gewaltsamen Vertreibung von unschuldigen Zivilpersonen und zu umfangreichen Zerstörungen führen und die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährden,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, wie aus Berichten über Massentötungen von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen durch Kombattanten und gegen sie gerichtete Grausamkeiten deutlich wird,

ferner mit Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltenden und begründeten Berichte über die systematische Diskriminierung von Mädchen und Frauen, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

in großer Sorge über die zunehmend ethnische Natur dieses Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

unter nachdrücklicher Verurteilung der bewaffneten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, in denen Bedienstete der Vereinten Nationen ermordet oder verletzt wurden,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif durch Taliban-Milizen und die Tötung von diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats und des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, sowie betonend, daß diese unannehmbaren Handlungen Verstöße gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen²⁰² und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen²⁰³ darstellen,

äußerst beunruhigt darüber, daß afghanisches Hoheitsgebiet nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen sowie für den Anbau von Drogenpflanzen, die Drogengewinnung und den Drogenhandel benutzt wird, sowie über die gefährlichen Auswirkungen dieser Aktivitäten, die sich in den Nachbarländern Afghanistans und weit darüber hinaus bemerkbar machen,

von neuem erklärend, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternommen haben,

²⁰² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

²⁰³ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638.

mit *Genugtuung* über die Kontakte zwischen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und verschiedenen nichtkriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten sowie in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der Einberufung einer echten *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung,

mit dem *Ausdruck ihres Dankes* für das Engagement der Organisation der Islamischen Konferenz in Afghanistan zur Unterstützung und in Koordinierung mit den Vereinten Nationen, insbesondere die gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz durchgeführten Missionen in Afghanistan,

mit *Genugtuung* über den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien,

unter *Hinweis* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 52/211 B, in der der Generalsekretär ersucht wurde, die Berichte über Massentötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie über die Fälle von Vergewaltigung in Afghanistan auch weiterhin umfassend zu untersuchen und seine Feststellungen in seinen nächsten der Generalversammlung vorzulegenden Bericht aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, daß eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Aufrufen der Vereinten Nationen zum Frieden Folge zu leisten;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzutreten, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

4. *begrüßt* den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien und fordert sie nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen, insbesondere soweit sie gegen Zivilpersonen gerichtet sind, zu unterlassen;

6. *verurteilt* die Tatsache, daß die afghanischen Parteien auch 1998 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung, einschließlich der Präsenz und der Mitwirkung ausländischen Militärpersonals sowie paramilitärischen oder geheimdienstlichen Personals, sofort einzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die mit Resolution 48/208 vom 21. Dezember 1993 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung einer sofortigen und dauerhaften Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien fortzusetzen und einen Verhandlungsprozeß einzuleiten, der zur Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung der nationalen Einheit führt;

8. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs *an*, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen, mittels Erweiterung der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um eine neue Überwachungsfunktion eine separate Gruppe Zivilangelegenheiten zu schaffen, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, von schweren Verletzungen der Menschenrechte abzuschrecken und die Achtung der humanitären Mindestnormen in Zukunft zu fördern, sowie eine Bewertungsmission nach Afghanistan zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, um das Mandat, die Zusammensetzung und den Standort der Zivilbeobachter genau festzulegen;

9. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Vereinten Nationen, das darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und eine dauerhafte politische Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und bekräftigt seine volle Unterstützung für die umfassenden Bemühungen des Generalsekretärs, die Tätigkeit des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan sowie die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Bildung von Gruppen interessierter Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie der Tätigkeit der internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz und der Initiativen ihres Generalsekretärs, und fordert diese Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, ihren Einfluß auch weiterhin auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

11. *fordert* die Taliban *auf*, Sicherheitsgarantien zu geben, damit die unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchzuführende Untersuchung der Berichte über Massaker an unschuldigen Zivilpersonen und Massenhinrichtungen von Kriegsgefangenen

²⁰⁴ A/53/695-S/1998/1109; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1109.

sowie der Berichte über die Tötungen in Mazar-e Sharif und Bamian erfolgen kann;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals, die eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigkeit in Afghanistan ist, unter Beweis zu stellen, und so ihre Arbeit zu erleichtern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Zusatzprotokoll zu der von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu dessen voller Umsetzung zu ergreifen;

14. *fordert* die Taliban *nachdrücklich auf*, mit der sofortigen und gründlichen Untersuchung des Todes, der schweren Verletzung beziehungsweise des Verschwindens internationaler oder nationaler Bediensteter und sonstiger von den Vereinten Nationen beschäftigter Personen zu beginnen, insbesondere der Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan in Kabul, und die Vereinten Nationen über den Stand dieser Ermittlungen auf dem laufenden zu halten;

15. *verurteilt nachdrücklich* die Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, für die, wie von den Taliban zugegeben, ihre Miliz verantwortlich war, fordert die Taliban nachdrücklich auf, die Regierung der Islamischen Republik Iran und die Vereinten Nationen von dem Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen in Kenntnis zu setzen, und fordert die Taliban auf, im Hinblick auf die Strafverfolgung der Schuldigen bei einer internationalen Untersuchung der Ermordung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik voll zu kooperieren;

16. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit unabhängig von der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

17. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

18. *verurteilt* die in Afghanistan weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestim-

mungen genau einzuhalten, die für den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten Sorge tragen;

19. *verlangt*, daß alle Parteien, insbesondere die Taliban, aufhören, Terroristen zu beherbergen und die Ausbildung von Terroristen und ihren Organisationen zuzulassen, und daß alle afghanischen Parteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

20. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen;

21. *erklärt erneut*, daß die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert die afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 A vom 19. Dezember 1995, 51/195 A vom 17. Dezember 1996 und 52/211 A vom 19. Dezember 1997,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

äußerst beunruhigt über die unzureichenden Sicherheitsbedingungen für das Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal und die verschiedenen Zugangsbeschränkungen, die ihm auferlegt werden,

außerdem äußerst beunruhigt über die Schließung der Büros der internationalen nichtstaatlichen Organisationen in Kabul, die Ausweisung von ausländischen Mitarbeitern und die Festnahme von Ortspersonal, was die nichtstaatlichen Organisationen veranlaßt hat, ihre dringend benötigte Hilfe für die Zivilbevölkerung Kabuls einzuschränken,

nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel sowie die Verlegung neuer Landminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

zutiefst besorgt über die anhaltenden und begründeten Berichte über die Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, sowie erfreut über den Beschluß der Vereinten Nationen, Berater für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen zu ernennen und fest in das Büro des residierenden und humanitären Koordinators der Vereinten Nationen in Afghanistan zu integrieren,

mit tiefer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Verletzungen der Menschenrechte auf internationale Hilfs- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan sowie auf die Programme zur Rückführung von Flüchtlingen haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge um das Wohl der Binnenvertriebenen und der obdachlosen Zivilpersonen in Afghanistan, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie unter anderem wegen der Plünderung von Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräten der Vereinten Nationen und wegen der Verweigerung angemessener Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch humanitäre Organisationen seitens der kriegführenden Parteien möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel werden auskommen müssen,

betroffen über die Todesopfer, die Erdbeben und Überschwemmungen gefordert haben, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Nothilfe geleistet haben,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit, die internationale humanitäre Hilfe und die Maßnahmen, die getroffen werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung grundlegender Dienstleistungen zu helfen, fortzusetzen, soweit die Verhältnisse dies zulassen,

erfreut über das in dem Strategierahmen und in dem Dokument "Die nächsten Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan" skizzierte, grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die von den Vereinten Nationen eingeführten gemeinsamen Programmierungsmechanismen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Hilfe für den Unterhalt von im Ausland lebenden Flüchtlingen und die freiwillige Rückführung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen fortzusetzen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁴ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen zu eigen;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Afghanistan gewährte humanitäre Hilfe auf der Grundlage des Strategierahmens für Afghanistan eng miteinander zu koordinieren, insbesondere um einen konsequenten Ansatz in Grundsatz-, Menschenrechts- und Sicherheitsfragen zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

4. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien das humanitäre Völkerrecht achten und daß sie, und insbesondere die Taliban, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit aller humanitären Helfer und den Schutz der Eigentumswerte der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sicherstellen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung Afghanistans zu decken;

5. *verurteilt* alle Blockaden oder sonstigen Störungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an das afghanische Volk als einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Aufhebung der Blockade in Zentralafghanistan durch die Taliban;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe sicherzustellen und ihre Auslieferung, insbesondere die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten, Unterkünften und Gesundheitsfürsorge, sicherzustellen und die Plünderung der Räumlichkeiten und der Nahrungsmittelvorräte der Vereinten Nationen zu verhindern;

7. *nimmt Kenntnis* von dem von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu seiner vollinhaltlichen Umsetzung zu unternehmen;

8. *mißbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen, Frauen und religiösen Minderheiten sowie die anderen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, unabhängig von ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰⁵ und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰⁶, voll zu achten;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit großem Nachdruck auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ihres Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Hauses, persönliche Sicherheit und ihr Recht, frei von Einschüchterung und Drangsalierung leben zu können, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der diskriminierenden Politik bei der Verteilung von Hilfsgütern;

10. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, daß die gesamte, dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe den Faktor Geschlecht berücksichtigt und aktiv versucht, die Beteiligung von Frauen und Männern zu fördern und dafür zu sorgen, daß diese Hilfe Frauen in gleichem Maße zugute kommt wie Männern;

11. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltende Verlegung von Landminen und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, dem Einsatz von Landminen, der unter der Zivilbevölkerung weiterhin einen hohen Preis fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, ein vollständiges Ende zu setzen;

12. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu erleichtern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu erlassenden interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

²⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰⁶ Resolution 34/180, Anlage.